H III

37. a

<36635138630016

<36635138630016

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P. 909^{m} -2, 1/4

J. can. p. 909^{m} - 2, 1/4

(Dw II)

Deutsche Noten
zu einer
Römischen Apologie
der
Nunziaturen in Deutschland.

Vos Spiritus Sanctus posuit Episcopos.
Apostelgesch. XX. 28.

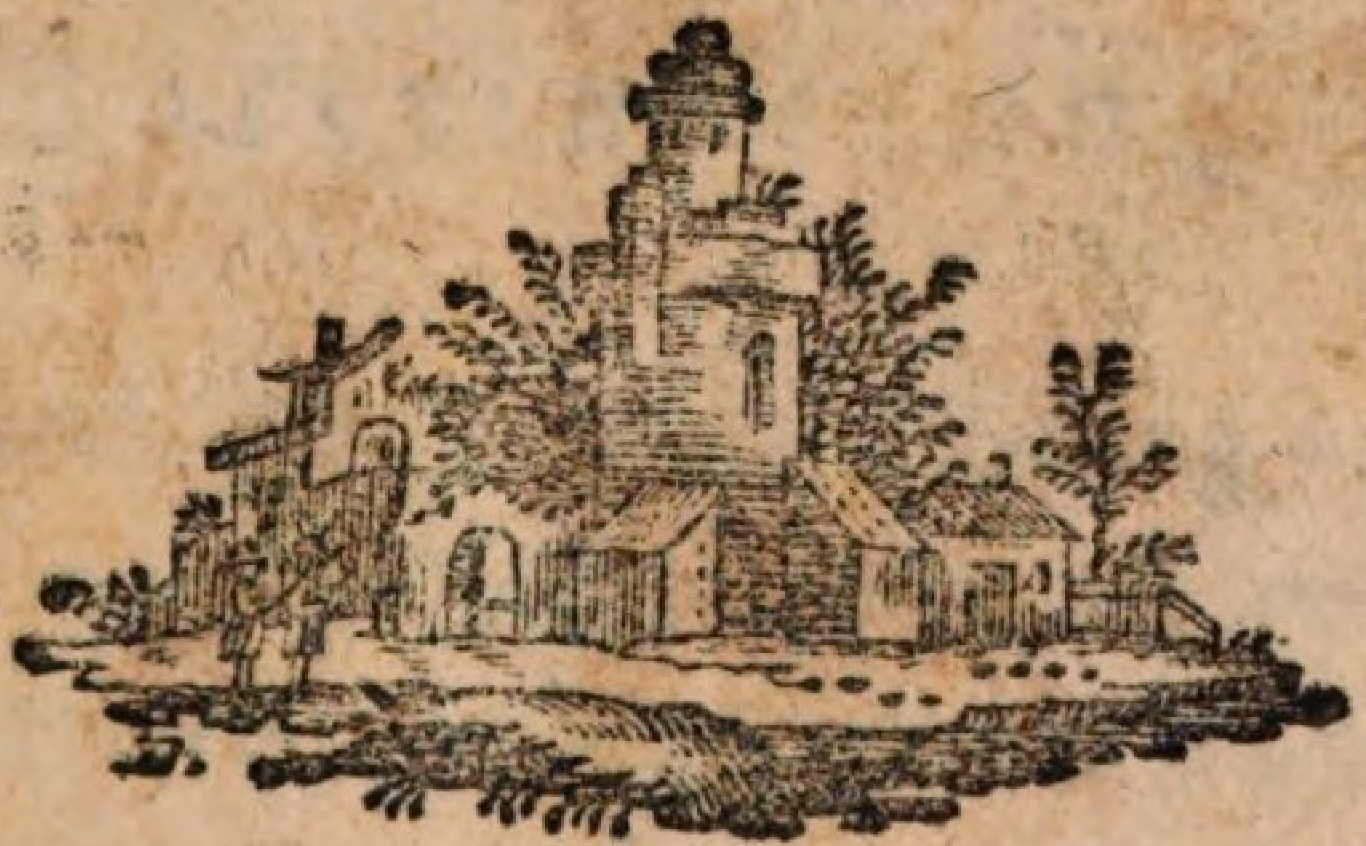

Frankfurt und Leipzig
in der Hermannschen Buchhandlung
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Breve
Seiner Päbstlichen Heiligkeit
Pius des Sechsten
an
Ludwig Joseph,
Bischof zu Freysingen.

I.

Vorerinnerung.

Zu der Zeit, wo Isidors Betrug entdeckt, und dessen ganzes Gebäude trotz des römischen Index und aller Revokazionen in seinen Fundamenten erschüttert ist, wo Joseph in Oesterreich, und Leopold in Toskana reformirt, wo jeder Bischof den ganzen Umfang seiner Gerechtsame, ihren Ursprung, ihre Unverlezbarkeit kennt, wo der Gerichtshof der

meisten Nunziaturen geschlossen, wo die Existenz der Köllnischen äusserst schwankend ist; ernennt **Pius VI.** einen **neuen Nunzius** für München.

Bey allen Vorstellungen, Bitten und Warnungen unserer Erzbischöfe bleibt Er unbewegt und seine ganze Antwort ist: *Sint ut sunt.* *)

Jene wenden sich an ihren obersten Schutzherrn; und der sagt Ihnen: *non sint.* **)

Dem-

*) Il nuovo Nunzio Pontificio presso la corte Elettorale di Monaco sara rivestito dello stesso Carattere & vi esercitara le facolte medesime, che vi esercitava il Nunzio pontificio di Colonia. — Antwort des römischen Staatssekretariatsverwalters. Siehe M. Monatsch. von geistl. Sachen. 1785. Heft IX. S. 858. —

**) Kayserl. Schreiben vom 12. Oktob. 1785. — M. Monatsch. 1785. Heft XII. S. 1186.

Dem ungeachtet tritt der neue Nunzius vor den Augen des Kaysers, und jener Erzbischöfe mit der grösten Feyerlichkeit auf die Bühne.

Gedrungen durch diesen so bedenklichen Schritt, und durch die Josephs II. so würdige Erklärung ermuntert, schliessen sich diese ersten Prälaten der deutschen Kirche zur Vertheidigung Ihrer und Ihrer Mitbrüder Gerechtsame näher zusammen, und veranstalten den bekannten **Kongreß in Ems.**

Die Klagen unsrer Nazion gegen den römischen Hof sind alt und vielfach. So lang die Quelle des Uebels unbekannt blieb, war die beste Hülfe nur Palliativ. Nun ist sie aber schon einige Zeit aufgedeckt, auch sind seitdem einige Versuche zur Linderung geschehen; im Ganzen aber weniger erwirkt, als da man, ohne den Grund des Uebels zu kennen, nur einzelne Lasten von den Schultern schafte.

Indessen liegt die Wahrheit offen da, und ihre Entdeckung kann in der moralischen Welt

so wenig, als in der physischen die Bewegung ohne Wirkung seyn. Oft nur noch eine Kleinigkeit, und die Revoluzion bricht in beeden aus. Wenn doch die neue Nunziatur diese Kleinigkeit wäre!

So viel ist gewiß, unsere Erzbischöfe haben mehr als diese Nunziatur auf dem Herzen; auch würden Sie der Aufmunterung Ihres obersten Schutzherrn, der Summe von entdeckten Wahrheiten, der großen Erwartung, welche die deutsche Kirche auf Sie und die günstigen Umstände gesetzt hat, nicht entsprechen, wenn blos die Modifikation der Fakultäten eines Nunzius, die schon unter Maximilian I. das Reichsregiment unternommen hatte, der einzige Gegenstand Ihres Bestrebens wäre: bey der Entdeckung so wichtiger Urkunden muß das Episkopat *in integrum* restituirt werden.

In dieser Lage nun besteht die römische Kurie immer auf ihrer Münchner Nunziatur; ja bey der ersten Wirkung des Kongresses, den von den Erzbischöfen aus eigner Gewalt verie-

verliehenen Ehedispensazionen, wagt sie den bekannten Schritt, der, wie sich das kölnische Zirkular an die Pfarrer ausdrückt, den Rechten des **Episkopats** und der **Souveränetät** entgegen, und selbst im Fall des größten Unrechts des erzbischöflichen Versuches, äusserst illegal ist.

Mit der berühmten Feinheit der römischen Politik scheint dies nicht so recht vereinbarlich; in den Plan der Vorsehung passet es aber gewiß. Als Eugen IV. das Basler Konzilium aufheben wollte, beschloß sein Legat, der **Kardinal Julian**, die Vorstellung der triftigsten Gegengründe mit den Worten: „Vereor ne contingat nobis ſicut contigit Ju„dæis, qui dixerunt: Si dimittimus hunc ve„nient romani & tollent locum noſtrum & „gentem .... ſed ſicut juſto Dei judicio fa„ctum fuit, quod Judæi perdiderunt locum „ſuum, quia noluerunt dimittere Chriſtum, „ita & juſto Dei judicio fiet, quod, quia no„lumus dimitetre concilium fieri, perdemus „temporalitatem noſtrem, & utinam non

 Cor-

„Corpora et animas. *Quando Deus vult „alicui populo aliquod infortunium im„mittere, primo disponit, ut pericula non „intelligantur.* Ita videtur nunc contingere „viris ecclesiasticis; quos sæpe redarguo esse „cæcos, qui vident ignem, & nihilominus „currunt versus illum." (*)

Gegen die Kraft der Wahrheit giebt es kein Mittel, als die Widerlegung. Sonst ist dieß das gewöhnliche der römischen Kurie eben nicht: doch hat sie es hier versucht, denn fast zugleich mit der Epistel des Herrn Erzbischofs von Damiat an die Pfarrer in Mainz, Trier und Köln erschien unter dem Titel: Breve Seiner Päbstlichen Heiligkeit, Pius VI. an Ludwig Joseph, Bischof zu Freysingen eine Druckschrift, welche die Absicht hat, die Erklärung des Obersten Schuzherrn der deutschen Kirche in ein leeres Insinuazions-Schreiben, das Bestreben der deutschen Erzbischöfe

(*) Epist. Ima Juliani Card. & legati in Germania vide fascicul. rer. expet. & fug. T. I, pag. 60. —

bischöfe in Kunstgriffe der Herrschsucht und des Unterdrückungs-Geistes, die heutigen Nunzien aber in untadelhafte Minister des reinen Primats umzuschaffen. Diese lezte Metamorphose würde, wär sie reel, für sich allein alles entscheiden, da sich diesen Nunzien Niemand widersezt, so wie den von Christo eingesezten Primat jeder anerkennt und verehrt. Allein da müßte sie in wesentlicher Abänderung der gegenwärtigen Fakultäten, nicht in bloßen Worten bestehen; da man aber grad dieß vermeiden will, so sucht man desto eifriger, das Bestreben der Erzbischöfe verdächtig zu machen. Man hoft sich in dem Isidorischen Gebäude dadurch zu erhalten, daß man in dem Apostolischen, welches unsre Metropoliten wieder zu beziehen anrathen, den Bischöfen Gespenster zeigt; und um die Wirkung des kayserlichen Schreibens auf die Gemüther der Bischöfe zu vereitlen, affektirt man eine Eigenschaft an demselben zu bestreiten (die eines förmlichen Reichsgesetzes) welche es nicht hat, nicht haben soll, und freylich auch nicht haben kann.

Daß aber die Bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott, folglich in ihren wesentlichen Theilen unveräusserlich und unverjährbar ist, daß der gegen dieselbe aufgestellte Besizstand durch unläugbar untergeschobene Urkunden erworben, folglich gleich in seinem Ursprunge Vizios, und, wären jene Rechte auch weniger unveräußerlich, weniger unverjährbar, dennoch Usurpazion ist und ewig bleiben muß, daß eben dieser Besitzstand in den ersten, gewiß bessern Zeiten der Kirche ganz anderst war, selbst heut zu Tage, ausser Deutschland, fast in allen katholischen Ländern ganz anderst ist, folglich für keine nothwendige Folge des allenthalben gleichen Kirchenprimates gelten kann; gegen all diese Sätze sagt der Verfasser dieses Breves nicht ein Wort. Er muste denn doch wissen, daß, wären sie allenfalls wahr, alles, was er für das Isidorische System und nahmentlich für die heutigen Nunziaturen gesagt hat, ja die ganze Kurie sagen könnte, vergeblich wäre. Nun aber sind zum Unglücke für ihn all diese Sätze wirklich wahr, beruhen verhältnißmäsig

auf

auf den deutlichsten Worten der Schrift, auf den augenscheinlichsten Beweisen der Logik, Geschichte und Kritik, und sind von *Petrus de Marca*, von der ganzen französischen Kirche, von Pereira, von Febronius, und von wem nicht? so unwiderlegbar dargethan, daß ich sie hier, wo ich keine eigene Abhandlung über diese Gegenstände, sondern eine blose Beleuchtung einiger gegen dieselben gemachter Einwürfe liefere, als eben so viele Axiomen voraussezen kann.

Anstatt sich mit der Widerlegung dieser unwiderleglichen Wahrheiten aufzuhalten, sagt uns der Verfasser des gegenwärtigen Breves, daß das kayserliche Schreiben nur durch Kunstgriffe und Importunität erwirkt worden ist, ganz anderst lautet, als die eigentlichen Gesinnungen seiner Majestät, kein förmliches Reichsgesez ist, noch seyn kann, daß die heutigen Nunziaturen ein Recht des von Christo eingesezten Primats sind (das wäre etwas, wenns nur mehr als so blos gesagt wäre) daß die Bischöfe sie

Kraft ihres Juraments aufnehmen, auf die weltliche Macht in dieser geistlichen Pflicht gar nicht achten, sondern die Beyspiele der deutschen Bischöfe alter und neuer Zeit befolgen müssen; daß unser deutsches Reich immer seine Glorie in dem Gehorsam gegen die römische Kurie gesezt habe, keine andere als selbst gemachte Reichsgeseze anerkennt, und jeder Stand desselben zu Hause thun kann, was ihm, ausser der Verlezung der Reichskonstituzion zu thun beliebt; daß die Konkordate die Gewalt der heutigen Nunzien billigen, weil sie ihre Benefizien für reservirt erklären, daß die Reichsabschiede dieselbe bestätigen, weil sie nur ihre Mißbräuche (das sind aber ihre damaligen Fakultäten alle) verwerfen, daß die Wahlkapitulazionen ganz entscheidend für sie sprechen, weil sie eine Stelle enthalten, wo nur einige dieser Mißbräuche abgeschaft werden, daß nebst all diesem der älteste Besiz (wir wissen, was man in Rom alt nennt) für sie streitet, daß die Beyspiele von Pfalzbayern und Brandenburg, wo

diese Nunzien aufgenommen werden, die Bischöfe beschämen müssen, daß selbst Hontheim ihren Nuzzen anerkennt, und von ihrer Verbannung niemand mehr Schaden haben würde, als die Bischöfe selbst, die sich von den Nunzien der ihnen von Rom aus besonders aufgegebenen nur immer möglichsten Schonung zu versehen haben; im entgegengesezten Falle aber als Meineidige, als Verlezer der Kirchen- und Reichsgeseze, und als Vasallen der Metropoliten da stünden.

Dieses ganz römische Schreiben scheint mir eines ganz deutschen Kommentars, freylich nur um der Schwachen willen, zu bedürfen, für die man es in die Landessprache übersezt und so fleisig verbreitet hat.

Käm' es lediglich darauf an, welche Herrscher die deutsche Kirche haben solle, ob man willkürliche Dispensazionen in Rom, oder zu Hause kaufen müsse, ob es besser sey seine Präbend jenseits der Alpen mit dem

aus-

ausdrücklichen *Sic & non aliter*; oder disseits ohne dasselbe, doch mit der zuverlässigsten Versicherung seines Effekts, und vielleicht mit eben so unkanonischen Bedingnissen, auf einen andern zu übertragen, käm' es, sag' ich, auf diese und ähnliche Dinge an, so möchte diesen Kommentar derjenige schreiben, der diese schönen Sachen mit seiner Idee von Kirchenzucht vereinigen kann, und zu ihrer Vertheidigung einen Beruf fühlt. Soll aber, wie sich es von unsern erhabenen Prälaten nicht anderst vermuthen läst, durch die Verbannung der Nunzien die von diesen verdrungene Disziplin, und mit diesen der Geist der ersten Kirche wieder erweckt werden, so ist es eines Christen, eines Deutschen, eines Menschen würdig, sein Schärflein dazu beyzutragen.

II.

II.

VENERABILI FRATRI

LVDOVICO JOSEPHO

EPISCOPO FRISINGENSI,

PIVS P. P. VI. 1)

Ven. Frater salutem. Deesse Apostolico Ministerio nostro crederemus, si sub silentio præteriremus litteras tuas die 12. m. Augusti ad nos datas, in quibus, cum Epistolæ nostræ responderes ad Te transmissæ a nostro Monachiensi Nuntio, præstiturum te illi operam tuam in ea verba significabas: *quatenus mihi stante edicto sacrae Caesareae Majestatis, quod* 12. *Octobris Anni praeteriti* 1785. *hac in Causa in Imperio emanavit, integrum erit.* 2)

Id a te, Ven. Frater, nobis plane inexſpectatum accidit, cum perſpectiſſima tua eſſet jam ab eo tempore, quo hic Romæ in ſacra incubuiſti ſtudia, erga S. hanc ſedem obſervantia, ac nobiscum pluribus tuæ pietatis officiorumque indiciis comprobata conjunctio. Minime quidem mirum nobis eſt, illos abuti 3) Cæſareo edicto, qui etiam per artificium, 4) ut idem conficeretur, curarunt. Facile certe, quo illi ſpectent, agnoscimus, ut nimirum ſuper alios dominentur. 5)

Ipſi prætexunt timorem, quem nos ab eorum animis tanquam vanum, atque inanem, cum iisdem reſponſa daremus, oſtendimus. 6) Sed hic longum & non neceſſarium eſſet, qui ſint illi, quasque detulerint querelas ad Cæſarem, quibusque uſi ſint ad eum expugnandum rationibus, commemorare. Quæ omnia certe omnibus in Germania, nedum tibi ſunt cognita ac perſpecta. Ipſe certe Cæſar, cum ad eum confugerent, aperte declaravit, eſſe in S. ſedis arbitrio, mittere, ſi ita ipſi videre-

deretur, non solum unum, sed tres etiam Nuntios, neque se, qui caput est Imperii, huic immisceri negotio debere, cum illud certe nullo modo ad constitutiones Imperii pertinere intelligeret. Hæc sunt expressa verba Comitis de Seinsheim in suis litteris, die 8. Junii 1785. ad Ministrum Romæ residentem perscriptis. 7) Multum quidem abest, ut credamus, Te cum iis, de quibus loquimur, hac in re societatem iniisse. Proinde nequaquam tibi displicere posse existimamus, si nos, omnem auferre ex animo tuo dubitationem cupientes, paterno studio aggrediamur, demonstrare tibi, illam Cæsaris Epistolam Encyclicam, seu Circularem, neque revera obstare, nec etiam obstare posse, quominus recipiantur S. sedis Nuntii, nostras gesturi vices, ea cum potestate, ac Jurisdictione, quam hactenus exercuerunt. 8)

Notissimæ sunt Canonicæ sanctiones, per quas potest Romanus Pontifex vi sui Primatus, non ab hominibus, sed a Deo constituti, suos mittere Nuntios, prout postu-

lare

lare tempora videantur, 9) eosque debere agnosci, & cum honore recipi ab omnibus Catholicis, 10) præfertim vero ab Archiepiscopis, & Episcopis, qui folemni jurejurando 11) ad hoc explendum officium fefe obftrinxerunt. 12) Proinde nullus eft dubitandi locus, fi etiam legis vim, aut edicti obligatorii & coactivi haberet fupra memorata Circularis, hanc ipfam tamen non poffe, utpote a poteftate Laica prodientem, obftare Ecclefiafticarum legum obfervantiæ: 13) atque idcirco nullum ex Catholicis, multoque minus ex Epifcopis eandem adducere poffe tanquam caufam, fe ab onere fibi impofito 14) fubtrahendi; quin imo ob eam conjunctionem, quæ illis nobifcum tanquam membris cum capite intercedit, & ob eam, ad quam vocati funt, noftræ paftoralis folicitudinis partem, 15) fuam omnem curam, ftudium atque operam nobifcum conjungere deberent, ut incolumis atque integra retineretur Ecclefiæ auctoritas, 16) atque hunc in modum fequi eorum Germaniæ Epifcoporum exempla, qui & antiquis 17) & recentibus 18) hifce

tem-

temporibus jurisdictionem Romanorum Pontificum in hac etiam parte multa cum laude sustinuerunt, & sustinent.

Sed omnis revera iis eripitur sua, quam prætexunt, ratio, statim ac ea Circularis non tanquam lex, seu edictum, ut ipse asseris, consideranda non sit, sed ut *simplex meræ insinuationis Epistola*, per nonnullorum importunitatem 19) a Cæsare perscripta, non personam legislatoris, sed *Advocati* & Imperii Defensoris gerente: 20) qua Epistola nil aliud agit, quam ut Archiepiscopos hortetur, quo illæsa conservent sua primæva jura, quæ per falsas ac erroneas querelas ablata ipsis esse feruntur *mediis illicitis, & juri Ecclesiæ repugnantibus*, neque permittant, quemadmodum nec permissurum se ipse profitetur, Nuntii *exercitium jurisdictionibus in causis Ecclesiasticis*: subjungit porro, se, dum exponit *hanc animi sui intentionem*, non jubere, sed exhortari, hisce nimirum verbis „*Insimul te provocamus, ut Jura* tua Metropo„litica, & Dioecesana tam pro parte tua,

„quam attento etiam *ſuffraganeorum Tuo-*
„*rum* ac *exemptorum*, ſi qui provinciæ tuæ „inſunt, *Epiſcoporum conſilio* contra quasvis læſiones illibata tuearis.“ Demum Cæſaream illis protectionem promittit. 21)

Si hæc igitur & non alia ſunt dictæ Circularis verba, unusquisque facile videre poteſt, ſalvam eſſe Archiepiſcoporum & Episcoporum libertatem, 22) quæ per exhortationem non eripitur, & ipſos præterea Archiepiſcopos nullum inde conſequutos eſſe auctoritatem, ad ſuos adſtringendos ſuffraganeos, cum agere non niſi ex eorum conſilio debeant. 23) Ex quo patet, ſi quid novi in Germania acciderit in detrimentum jurisdictionis Nuntiorum, non id facto Cæſaris imputandum, ſed Archiepiſcopis & Epiſcopis eſſe tribuendum. 24)

Et revera quomodo id cogitari poteſt, ut Cæſar ſancire legem voluiſſet pro univerſo Imperio contra Nuntiorum jurisdictionem, quomodo Imperium ipſum gloriæ ſibi ſemper

eſſe

esse duxerit, quod in materiis Ecclesiasticis se regeret ex Ecclesiæ legibus, & præsertim primæ sedis, 25) a qua veræ Religionis initia recepit, & quando idem Imperium in materiis ad ipsum pertinentibus non alias agnoscit leges, nisi illas, quæ sanciuntur a comitiis, seu ab integro Germaniæ Corpore, 26) neque ipsa Comitia detrahere quidquam possunt a supremo suorum Principum jure, cujus vi eorum quisque in suis Ditionibus potestatem habet agendi quod velit, dummodo Corporis constitutionem non lædat. 27)

Non ignoramus multorum sermone nunc id spargi, quod nova Nuntiorum in Germania institutio inconsultis & invitis Episcopis repugnet Concordatis Germaniæ, quæ ex jure pactitio S. sedem stringunt, & quod id a rationibus Episcoporum Germaniæ plane alienum sit, & quod plena sunt acta publica Imperii vestri querelis & gravaminibus, quæ contra Nuntiaturas ultra sæculum jam mota sunt. 28) Plurimi Recessus Imperii & Capitulationes Cæsareæ ad novissimam usque id

 aperte

operte loquuntur; ſed neque etiam ignoramus, nullo id ipſum fundamento niti, quoniam ſi ad concordatum Germanicum reſpiciamus, fieri in ipſo expreſſam mentionem invenimus Nuntiorum auctoritatis, eamque approbari (§. *Placet nobis* 3.) ſed non invenimus illorum definiri numerum, 29) vel impediri, quominus ſine Epiſcoporum conſenſu mittantur, 30) quando ipſorum Principum conſenſus non ex neceſſitate, ſed ex honoris convenientia ſit obtinendus: 31) quanquam in caſu, de quo agitur, certiores facti fuerint Archiepiſcopi, qui nunc adverſantur, eisque datum ſit ejusmodi reſponſum, quod ipſos a ſuo timore, niſi is ſimulatus fuerit, omnino deducere potuiſſet. 32)

Sed ſi de *Receſſibus Imperii* loquamur, veræ quidem ſunt querelæ identidem excitatæ, ſed verum eſt etiam, querelas non jam contra ſubſiſtentiam & Jurisdictionem Nuntiaturarum motas, ſed contra *prætenſos abuſus* Nuntiorum, fuiſſe tanquam rationis fundamento carentes, ab Epiſcopis, ad repugnandum

dum zelo inductis, in Germania contradictas, tantumque abesse, ut illæ quidquam nocuerint, ut etiam dictam Jurisdictionem confirmarint, atque hæc ipsa nunc non obstantibus quibuscunque querelis multorum sæculorum possessionem habet, qui titulus universim agnoscitur, & ab omnibus Orbis nationibus retinetur. 33)

Si denique loquamur de *Capitulationibus Cæsareis usque ad postremum*, hæ sane evidenter convincunt, Nuntios in Germania debere & posse libere exercere jurisdictionem S. sedis nomine; quippe his ipsis Capitulationibus nihil aliud intenditur, quam ut dicta jurisdictio *limitata sit ad causas Ecclesiasticas*, utque una excludantur civiles causæ, ita ut exorta controversia, Civilisne an Ecclesiastica sit causa, unusquisque ex electis Imperatoribus promitteret sua interponere officia apud S. sedem pro amica declaratione, ut legitur in ultima Capitulatione aliis antecedentibus uniformi in *Art.* 14. §§. 4. & 5. Hæc limitatio jam ab initio contradicta fuit

in Recessibus annorum 1654 & 1658 protestante tamen Nuntio S. Felice, & in alio Recessu anni 1664, similiter protestante Episcopo Paderbornensi. 34)

Sed ut nunc prætereamus, quod tum contra eam novitatem actum fuit, 35) jam optime intelligis, Ven. Frater, ipsum Imperatorem suo jurejurando adstrictum ad Capitulationum observantiam, 36) neque voluisse, neque potuisse sancire pro universo Imperio coactivam legem ad omnem abolendam Nuntiorum jurisdictionem contra fundamentales tam Ecclesiæ, quam ipsius Imperii leges. 37)

Post perspicuas has atque illustres demonstrationes, minime necesse est, tibi commemorare clarissimum exemplum, sub tuis oculis positum, Electoris Palatini, qui unus est e præcipuis Imperii membris. Is ea libertate utens, quæ intacte cuique relinquitur, sanctæque huic Sedi illud consequium deferens, quod multo magis Ven. Fratres

Episco-

Episcopi deferre deberent, ad majorem suorum populorum utilitatem constitui voluit cum consueta jurisdictione Nuntium in omnibus suis ditionibus Palatino-Bavaris, 38) qui ipse Nuntius a variis agnoscitur Episcopis & Abbatibus Germaniæ, & a Catholicis populis, Electori etiam Brandenburgico subjectis, qui item est alterum e præcipuis Imperii membris. 39)

Propterea, cum tu, Ven. Frater, te esse profitearis zelosissimo animo præfato Archiepiscopo & Nuntio pro moderno suo munere omnem locandi operam, a memorata Circulari induci non debes ad ullam formidinem, ne tua ordinaria jura lædantur; 40) cum id accidere omnino non possit, statim ac non aliam auctoritatem habet novus Nuntius, quam quæ hactenus sine ullo Ordinariorum jurium detrimento ab aliis Nuntiis fuit exercita; 41) itemque eidem Nuntio a nobis expresse mandatum fuit, ut sibi tecum, & cum aliis Episcopis conveniret, utque omnium vestrum eam ipse haberet, quæ par esset, rationem. 42)

Hunc in modum nostræ voluntati, Ecclesiæque & Imperii legibus obsequens, tibi proximiorem habebis, qui nostro nomine defendat & tueatur jura tua, 43) & bene de ipsa religione mereberis, & populis eam conservabis utilitatem, quam S. sedes iisdem cum proprio etiam impendio 44) præstari per suos Nuntios curat, quorum utilitas ab ipso Hontheim admittitur & fatetur in historia Trevirensi 45) *Tom. II. ad Dissert. sæculi XVI. §. 10. pag. 540.*

Quod si ipse, qui Suffraganeus es Archiepiscopi Salisburgensis, ad adversantium nobis consilia accederes, præter quod juratam fidem non servares, 46) neque stares Ecclesiæ, Imperiique legibus, publicæque utilitati aperte opponeres: 47) ea etiam incurreres pericula, a quibus cavere omnino tua causa debes, non solum S. sedis ejusque Nuntiorum auctoritati te subtrahens, quæ certe Germanicam libertatem non lædit, 48) sed tuo subjiciens Metropolitano ultra terminos ab universali Ecclesia præscriptos, ad quod certe

affe-

assequendum adversantium conatus spectare, nemo est qui non intelligat. 49) Sed nos ita persuasi sumus de intima nobiscum & cum Apostolica sede animi tui conjunctione, deque tuæ mentis intelligentia, ut minime dubitemus, quin auscultaturus sis nostris hisce adhortationibus, eoque magis, quod certus esse possis, si quis forte abusus oriretur, 50) & si quæ proveniret jurium ad Archiepiscopos, Episcopos & Principes Imperii spectantium violatio, promptos Nos, paratosque fore ad eos auctoritate nostra tollendos, 51) propterea que illam Nos declarationem confirmamus, quam Prædecessor noster Alexander VII. per superius memoratumNuntium S. Felicem emisit in Comitiis anni 1658. Hac de te fiducia freti, singulari paterni animi benevolentia, qua fraternitatem tuam complexi semper sumus, Apostolicam Benedictionem tibi, tuæque fidei concreditis populis peramanter impertimur. Datum Romæ die 18. October 1786. Pontificatus nostri anno duodecimo.

III.

Anmerkungen über das vorhergehende Breve.

1) Jeder weiß, daß in Rom sowohl, als anderstwo bey solchen Staatsschriften der beygefügte Name eben nicht der des Verfassers ist; doch das ist hier gleichgültig: wo Gründe angeführt werden, da ist ihre Prüfung jedem denkenden Geschöpfe erlaubt; in gewissen Verhältnissen auch wohl Pflicht. Der Chimicker sieht bey der Schätzung eines Goldstückes nie auf die Hand, aus welcher er es empfängt, besonders wenn er sein gutes Geld dafür hingeben soll. Er küsset sie vielleicht, wegen anderer Verhältnisse, mit Ehrerbietung; in dem Goldstücke aber findet

findet er darinn kein Gran mehr, als die Kapelle angiebt.

* * *

2) Etwas richtiger hätte man sich in Freysingen ausdrücken können, und wie die Folge zeigt, auch ausdrücken sollen. Z. B. „Ich werde „mich gegen den neuen Nunzius in München „so betragen, wie es von der einen Seite die „Verehrung des Primats der Kirche; von „der andern die Behauptung meiner bi„schöflichen Rechte von mir fodert. Diese „letzte Pflicht ist mir nun um desto dringender; „da mich der Oberste Beschützer unsrer Kirche „durch sein Schreiben vom 12. Octob. 1785. „unter allergnädigster Zusicherung seines „Schutzes feyerlichst dazu auffodert.“

Hätte man sich ungefähr so ausgedrückt, so wäre alles, was gegen das *jus* und das *factum* der kayserlichen Aufhebung der Nunziaturen in diesem Breve gesagt ist, ungesagt geblieben. — Wenn es aber nun hier überall

keiner

keiner Aufhebung bedarf, wenn die heutigen Nunziaturen ihre Zernichtung in sich selbst tragen, wenn sie nie rechtskräftig werden konnten, wozu all die Beweise ihrer Nichtaufhebung? Und grad dies ist der Fall: Auch nur ein flüchtiger Blick in die sogenannten **Fakultäten der Nunzien** *) wird jeden überzeugen, daß sie wesentliche Theile der Diozesangewalt enthalten; daß aber diese nur den Bischöffen von Christo anvertraut ist, lehrt, wie gesagt, Schrift und Geschichte, bezweifelt in dem katholischen Deutschlande kein denkender Kanonist, und hat noch kein Kurialist widerlegt. Da nun diese Diozesangewalt den Bischöfen nicht zu Ihrem, sondern zu Ihrer Kirchen Vortheil verliehen, folglich kein freyes Eigenthum eines jeden, sondern ein heiliges Fideikommiß des Episcopats ist, da sie kein Bischof von seinem Vorfahrer, sondern von dem ersten Stifter derselben erhält, und in dem eigentlichsten Verstande *ex providentia Majorum* eintritt; so ist jede Verminde-

rung

*) Siehe unten, Beylage A.

rung derselben schon durch sich selbst nichtig; weder Saumseligkeit noch Einwilligung des Besitzers giebt hier ein Recht, sie ist vielmehr Versündigung an dem ausdrücklichen Willen dessen, der die Bischöfe zu Regenten seiner Kirche gesetzt hat, gegen diesen ist auch der älteste Besitzstand Usurpazion, besonders wenn falsche Dokumente die Veranlassung dazu waren. Wozu also hier förmliche Aufhebung einer gleich im Anfange nichtigen Sache? Nichts als Aufmunterung, Unterstützung der zu ihrem unveräusserlichen Eigenthume greifenden Bischöfe ist hier nöthig, und eben diese enthält das unsers Obersten Kirchenbeschützers so würdige Schreiben, welches man in Freysingen etwas unrichtig verstanden, in Rom aber, vermuthlich nicht ohne Absicht, noch unrichtiger widerlegt hat.

* * *

3) Mainz, Kölln und Salzburg haben dieses Aufmunterungs- und Unterstützungs-

schreiben

schreiben Ihres Obersten Schirmherrn ganz richtig verstanden und angewendet.

* * *

4) Scheint mir etwas zu hart in dem Munde eines, obgleich älteren Bruders gegen Brüder, welche Stand, Würde und Erbtheil von demselben Vater haben, und auch sonst noch große Herren geworden sind.

* * *

5) Es ist hier nicht so sehr um die Behauptung der Metropolitan Rechte, als um die Erhaltung der Wesenheit des Episkopats zu thun. Uebrigens haben die Metropoliten bey der Vertheidigung ihrer Vorrechte den Vorwurf der Herrschsucht gewiß von der Seite nicht erwartet, wo man sie, ohne denselben zu fürchten, untergraben konnte.

6)

* * *

6) „Der neue Nunzius (dies sind die „Worte jener von Rom erhaltenen Beruhi„gung) wird mit den nämlichen Eigenschaften „und Fakultäten in München auftreten, wel„che der in Kölln besitzt.“ Das heist: jener wird so wie dieser mit dem Herrn vom Hause gleiche, ja wohl noch vorzüglichere Rechte ausüben. Das mag wohl den beruhigen, der nur so zur Gnade das Haus inne hat, oder seine Rechte nicht kennt.

* * *

7) Ohne Beleidigung kann man doch wohl Sr. Majestät keine seiner feyerlichsten Aeusserung widersprechende Gesinnungen beylegen; und was thut hier der Verfasser dieses Breves anders?

* * *

8) Dies wird den Bischof von Freysingen nicht sehr beruhigen, wenn Er bedenkt, daß die

deutschen

deutschen Bischöfe sich den heutigen Nunzien, als Nebenbuhlern ihrer unveräusserlichen Diozesangewalt, eben so gut widersetzen müßten, wenn auch jenes kayserliche Schreiben nie existirt hätte.

* * *

9) Da wären also nach eigenem Geständnisse Quelle und Grenzen der wahren Nunziaturrechte: Der Primat, nicht die Alleinherrschaft über die Kirche; die göttliche Einsetzung, nicht die menschlichen Zusätze, das Evangelium Christi, und die von Ihm abgeleitete Tradition, nicht die falschen Dekretale Isidors und die auf dieselben gebaute Observanz. Die Nunzien, welche jeder Katholick, wie es hier heißt, anerkennen muß, sind also nicht jene Mitbischöfe der Ordinarien, deren Weyhungs- Hirten- und Richtergewalt sie nach Gutdünken beschränken, durch das Zuvorkommen vereitlen, durch Absoluzionen lächerlich machen können. Diese kannte derjenige gewiß nicht, der in der Person der Apostel den Bischöfen sagte: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden

ver-

vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. *) Sie gründen sich nicht auf den Primat, der in Aufsicht, nicht in unmittelbarer Verwaltung aller Diozesen besteht; sie sind den Vor Isidorischen Zeiten ganz unbekannt, selbst die neueste Observanz vieler katholischer Länder, woraus diese **Mitbischöfe** verbannt sind, beweiset offenbar, daß sie mit dem Primate, in sofern er das Werk Christi und jedem Katholiken heilig ist, in keiner Verbindung stehen. Aus so vielen führ' ich hier nur Frankreich an, und zwar nach dem Zeugnisse des gewiß katholischen **Fenelon**: „Le Nonce du Pape n'a aucune juris-„diction en france. Il y est regarde simple-„ment Comme Ambassadeur d'un Prince „etranger, & quand quelque Nonce a voulu „s'attribuer un territoire, des archives, ou „quelqu' autre marque d'autorité, le Parle-„ment s'y est opposé. Le Legat *à latere* „a

*) Joan XX. 22.

„a jurisdiction; mais de peur, qu'il n'en „abuse on observe plusieurs formalités. Le „Pape ne peut en envoyer en france, qu'à „la priere du Roi, au moins de son consen- „tement. Etant arrivé il promet avec ser- „ment & par ecrit de n'user de ces Facultés, „qu'autant, qu'il plaira au Roi & conforme- „ment à nos usages ses bulles sont examinées „au parlement *pour recevoir les modifica-* „*tions necessaires.* *) Il ne peut subdele- „guer personne pour l'exercice de sa legation „sans le consentement exprès du Roi. Quand „il sort, il laisse en france les regi tres & „les sceaux de sa legation. Les déniers „provenants de ses expeditions sont employés „en oeuvres pies. **)

Also blose Minister des Mittelpunktes der Einheit im Glauben, und des Obersten Be-

*) Wie sorgfältig diese alles Isidorische wegstreichen, zeigt die Beylage B.

**) Fenelon sur les libertés gallicanes. Bey Lebret. Magazin.. VII. 38.

Beschüzers der Kirchensazungen sind die Nunzien, die der Pabst Kraft seines von Gott erhaltenen Primats, worauf er sich selbst hier beruft, nach Erforderniß der Zeiten abschicken kann. Und diesen wird sich, doch nicht ohne die Behutsamkeit, welche die bisherigen Misbräuche nöthig machen, kein deutscher Bischof oder Fürst widersezen.

* * *

10) Ein offenbarer Beweis, daß dies unsre heutigen Nunzien in Deutschland nicht sind, da man diese in Frankreich, Neapel, Oesterreich . . . , wo man doch auch katholisch ist, nicht anerkennt.

* * *

11) In gewissen Verhältnissen ist nichts ohne Folgen. Viele redliche Deutsche haben nichts Arges aus dem für ihre Bischöfe so erniedrigenden Eide, den diese dem Pabste noch immer leisten. Sie beruhigen sich bey dem für den Nahmen Gottes eben nicht allzuehrerbietigen Gedanken, daß er, in so fern die Bischöfliche Würde nicht dabey besteht, blose Formalität sey. Hier zeigt sich nun das Gegentheil, da

man sich darauf bezieht, um einen deutschen Bischof zu zwingen, einen Mitbischof in seinen Sprengel aufzunehmen.

* * *

12) Kein Bischof kann sich zum Nachtheil seiner von Gott erhaltenen Gewalt verbinden. So einen Eid nennt das Gesez selbst *) einen Meineid.

* * *

13) Keine weltliche Macht könnte sich der Ausübung kirchlicher Verordnungen widersezen! also auch nicht der: *Vnam Sanctam* von den zwey Schwerdern? **) nicht der Bulla, *in Coena Domini*? So wenig aber diese mit den Majestätsrechten bestehen, eben so wenig besteht die: *Super gentes & regna*, über die Nunzien, ***) mit den Rechten der Bischöfe. Beede sind gleich unveräusserlich; und der Regent als Oberster Beschüzzer seiner Kirche solte die Oberhirten zur Vertheidigung des Ihnen anver-

*) Cap. 27. X de jurej.

**) de Maj. & obed. extrav. Com.

***) de Consuetud. ibid.

anvertrauten Gutes nicht aufmuntern, nicht unterstüzzen dörfen? Nur das ist betrübt, daß es meistens die leidigen Zwiste *inter Sacerdotium & Sacerdotium* sind, die den Schuzherrlichen Arm dieser weltlichen Macht auffodern; wo nichts als Wetteifer in Bearbeitung des Weinberges des Herrn herrschen solte, da wird schon so viele Jahrhunderte hindurch über Gerechtsame gestritten, dann wieder, so wie von den Königen der Erde nach langen Kriegen, Friede gemacht, und immer die Garantie derjenigen Macht stipulirt, welche die Kirche eigentlich nur gegen die Türken und Ungläubigen zu schüzzen haben solte *) Unsre deutsche Kirche hat dieser Fehden, leyder, am meisten gehabt: zu ihrer Ehre stritt sie aber immer nur *de Damno vitando*, machte allein die Opfer **) ja blieb selbst bey die-

*) W. Kapitul XIV. 3. „Auch darob und daran „seyn, daß die Concordata Principum „und aufgerichtete Verträge gehalten „werden.“

**) Niemand wird in irgend einem Konkordate die Abtrettung eines Theiles des wahren Pri-

diesen vor neuen Beeinträchtigungen nicht sicher. *) Und nun soll es gar Hochverrath seyn, wenn sich ihre ersten Kirchenprälaten an den Garant jener Friedenstractate wenden, und die übrigen seinen angebothenen Beystand annehmen!

* * *

14) Ja wohl eine Last!

* * *

15) Ein offenbarer Mißbrauch dieser in einem ganz andern Sinne von Leo I. angeführten Worte! Was dieser nicht als Primas der Kirche, sondern als Patriarch des Occidents an den von ihm selbst bestellten Vikar.

Primates zeigen können; immer war es die möglichst sparsamste Zurückgab eines Theiles der schon entzogenen Episkopalrechte, wodurch sich Rom die Beybehaltung des übrigen, ja die Geld-Kontribuzionen der Reichs-Unterthanen zu versichern trachtete.

*) Kein Wunder! noch im Jahre 1741. sagt der so einsichtsvolle Benedickt XIV. der Nazion ins Gesicht, Er sey durch keine Konkordate gebunden.

kar Anastasius schrieb, wird jezo von dem Primas auf die von Christo eingesezten Bischöfe angewendet. „Ostendam, sagt Baluz, Leonem non cogitasse hoc loco de „suprema auctoritate Romanæ sedis in universum, sed tantum de potestate, quæ sedi „apostolicæ competebat in provinciis Illyri„cianis, in cujus potestatis exercitio vices „suas Anastasio tribuerat.“ *)

Bekanntlich ist der Pabst zugleich Bischof von Rom, Metropolit seiner Provinz, Primas von Italien, Patriarch des Abendlandes und Oberhaupt der ganzen Kirche. Jede dieser moralischen Personen hat ihren eigenen Ursprung, ihre eigenen Rechte, und ihre Verwechselung ist eine mit von den Quellen der heutigen Zerrüttung der Hierarchie. So z. B. musten die Suburbikarischen Bischöfe sich in Rom von ihrem Metropoliten weyen lassen, noch vor der Weye einen besondern Eid in seine Hände ablegen,

*) In apendice ad L. 5 Petria de Marca Cap. 26.—

bey seinen Synoden erscheinen; von ihm konnten sie unmittelbar abgesezt werden, seine nach Gutdünken über sie gesezten Vikarien, waren es gleich nur Subdiakone, musten sie gefällig aufnehmen, und die Limina Apostolorum öfters besuchen. — Fodert man aber nun nicht all dieses auch unter der Eigenschaft des von Christo eingesezten Primats von jedem Bischofe der Christenheit? „Papatum Sanctæ romanæ ec-„clesiæ (sind die Worte des allgemeinen Bi-„schofseides)... adjutor ero ad defendendum „& retinendum.... contra omnes homines. „Vocatus ad Synodum veniam... Legatum „apostolicæ Sedis... in eundo & redeundo „honorifice tractabo... Limina apostolorum „singulis annis... Visitabo.“

Dieser Verwechslung war nichts so günstig, als den Saz von der Völle der Macht in den Händen des Pabstes, und der Theilnahme der Bischöfe an seiner Sorgfalt. Isidor fand ihn in dem ehrwürdigen Alterthume, freylich nur in dem Munde des Patriarchen

archen an seinen Stellvertretter; allein dem Schöpfer so vieler falschen Dekretale war es ein leichtes, ihn dem allgemeinen Kirchen-Primats unterzuschieben. Und wirklich lesen wir ihn bey Gratian (c. 12. Caus. 2. quæst. 6.) in einem Briefe des Pabstes Vigilius an einen wahren Bischof; allein Baluz hat aus drey alten Handschriften, worin diese Stelle nicht vorkömmt, erwiesen, daß sie im sechsten Jahrhundert noch nicht die Sprache des Primas der Kirche war; sie hätte also auch hier nicht gegen einen Bischof geführt werden sollen, mit welchem Pius VI. blos in dieser Eigenschaft spricht. Und über dieß scheint der Ursprung so wie der Sinn dieser so oft misbrauchten Floskel eben nicht sehr geschickt, einen Bischof mit dem Münchner Nunzius auszusöhnen.

* * *

16) Wer will denn diese hier verlezen? nur muß man die Kirche nicht mit der Römischen Kurie verwechseln.

17) Doch nicht älter als Isidor, mit welchem die alten Zeiten aufhören. Aus diesen kenn' ich keinen Bischof, der diesen Theil der Römischen Jurisdikzion, wie er dermal angefochten wird, anerkannt und unterstüzt hätte. Selbst Päbste verwerfen ihn ausdrücklich. „Si „sua, sagt Gregor I. unicuique Episcopo „jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, „nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus cu„stodiri debuit ordo, confundatur." *) Selbst der heilige Bonifaz machte sich die Einwilligung der Regenten und Bischöfe, so wie die Erhaltung ihrer Rechte noch zum Geseze seiner Legazion. Obschon er jener Grenzscheidung alter und neuer Zeit sehr nah war, und in Kirchsprengeln, die er so eben unter rohen Heiden selbst bildete, ganz andere Rechte hatte, als ein heutiger Legat in solchen, die schon über tausend Jahre bestehen, durch die von Gott eingesezte Diozesangewalt ruhig verwaltet werden, und sich weder durch neue Irrungen in der Lehre, noch durch besondere Abweichungen

(*) L. III. ep. 32.

Abweichungen von der reinen Disziplin auszeichnen. Drogo Bischof von Mez und Oheim der damaligen Könige muste noch im Jahre 844. sein römisches Kreditiv der Synode vorlegen, die förmlich darüber berathschlagte, und aus demselben nichts als das Recht des Vorsizes bewilligte. „De prælatione reverendissimi „Drogonis definire aliud non audemus, nisi „exspectandum, quam maximus cogi potest, „Galliæ germaniæquæ conventum, & in eo „Metropolitanorum reliquorumque Antistitum „inquirendum esse consensum, cui resistere „nec volumus nec valemus. Nobis tamen, „siquid tale alicui committi potest, *& non „alia, quam quæ prætenditur, latet Cau„sa* (nämlich der blose Vorsiz) illi potissimum „convenire videtur, qui & Communione Sa„cerdotii nobis & excellentiæ vestræ propin„quitatis privilegio sociatur." *) Und, wie Hinkmar (epist. VII. C. 30.) sagt: „Quod „affectu ambiit, effectum non habuit, & „quod

*) Cap. II. Synodi Vernensis apud Harzh. T. II. pag. 145.

„quod efficaciæ usu *non consentientibus*, *qui-*
„*bus intererat*, obtinere non potuit, patien-
„tissime, ut eum decuit, toleravit.“ — Das
war denn doch Widersezung der Bischöfe, und
zwar grad gegen die unkanonischen Fakultäten,
denn den Vorrang hatten sie schon bewilligt.
Im Jahre 876. genehmigte die Synode von
Pontigon die sonst so ziemlich mässige Instruk-
zion des neuen Legaten nur mit der Klausel:
„Servato singulis metropolitanis jure privi-
„legii secundum Sacros Canones.“ *) Ver-
gebens drang Rom und der Kayser auf eine
unbedingte Aufnahme.

Bisher hatten die Päbste ihre beständigen
Legazionen einem aus den Bischöfen der Na-
zion aufgetragen, und dies zwar nicht ohne
gute Ursache, denn es war viel leichter der un-
veränderten Ausübung der fränkischen Kirchen-
gewalt einen fremden Namen, als ein frem-
des Subjekt unterzuschieben. Die ganze Ano-
malie bestund also darinn, daß der Legat nicht
immer der älteste unter den Metropoliten war,
dem

*) Petr. de Marca, Conc. Sacerd. & Imp. VI. 29.

dem doch diese Obergewalt in der Nazion nach den Kirchensazungen eigentlich zustund. Selbst dies fand unter den Bischöfen solchen Widerstand, daß die Päbste diesen Plan aufgeben, und statt der beständigen Legaten nur gelegenheitliche, z. B. bey Appellazionen der Bischöfe ernennen musten. Diese waren eigentlich unsere *judices in partibus*, gründeten sich auf das Sardische Konzilium, handelten nur in und durch die Synode, und waren im Grunde untadelhaft, nur wegen des Misbrauches äusserst schädlich. Isidors Betrug hatte sich nun zu sehr verbreitet, und bey dem Mangel aller Kritik zu sehr geblendet, als daß man sich in den Grenzen der wesentlichen Kirchenverfassung lang hätte halten sollen. Im Jahre 1062. öfnete Alexander *II*. die Quelle aller nachfolgenden Fakultäten, indem er sein Recht der Absendung aus seinem allgemeinen Episkopate über die ganze Kirche ausdrücklich ableitete. „Non ignorat sancta vestra fraterni„tas dilectissimi (nämlich die Erzbischöfe von Reims, Sens, Teurs, Bourges und Bour„deau) quod ex auctoritate sedis apostolicæ..

totius

„*totius universalis ecclesiæ regendus ac* „*disponendus nobis status incumbit;* quo„niam igitur pluribus ecclesiarum negotiis „occupati ad vos ipsi venire non possumus, „talem vobis virum destinare curavimus, quo „post nos major in ecclesia romana auctoritas „non habetur.“ Auf diesem Grunde bauten Gregor VII. und die meisten seiner Nachfolger ununterbrochen fort. *) Das waren also nun nicht mehr die Sardischen Retter der von den Synoden mishandelten Bischöfe, nicht mehr die Bothen der Obersten Kirchengewalt, deren Absendung etwa ein dringendes Geschäft an dem Hofe des Regenten, eine Spaltung im Glauben, eine Saumseligkeit der Nazionalkirchenvorsteher oder sonst ein außerordentlicher Zufall foderte; sondern die Isidorischen Stellvertreter des allgemeinen Episkopats; sie hatten die Gewalt Metropoliten und Bischöfe abzusetzen, dem Urtheile des Pabstes vorzubehalten, was die Synode nicht genehmigen wollte, ihre einhellige Ab-

*) Siehe Beylage E.

Abschlüsse zu hemmen. Von den Appellazionen gingen sie zu den Erkenntnissen der ersten Instanzen, und von beeden zu den Eingriffen in die kirchliche Nazional-Gesetzgebung über; der Schritt war wirklich sehr leicht, denn alles dieses wurde bisher in den Synoden verhandelt, die Sie nun so vollkommen in ihrer Gewalt hatten, daß die Bischöfe zu blosen Rathgebern herabgewürdigt waren, ja sehr oft nur nicht einmal befragt wurden.

Unwissenheit und Furcht hatten zu diesem allem den Weg gebahnt, doch die Klagen der Bischöfe konnten sie nicht ersticken; und wenn man sich gleich an jenes Isidorische Prinzipium von dem allgemeinen Bischofe, und seiner Macht Vollkommenheit allmählig gewöhnt hätte, so sträubte man sich doch öfters bey den einzelnen Uebertreibungen desselben: so machte Ivo von Chartres dem Erzbischofe von Lyon, Hugo, als päbstlichem Legate, den Vorwurf, daß er die erste Untersuchung der streitigen Bischofs Wahl zu Orleans nicht *secundum quod instituta majorum contineat, & sicut*

necesse

necesse foret, in der Provinz liesse. Und bey einer andern Gelegenheit giebt er ihm folgende wahrhaft prophetische Warnung: „Attendat ergo discretio vestra, utrum hoc ita „fieri liceat, & si liceat, utrum expediat, „*ne forte odisse & detrectare incipiant jugum vestrum, quos vultis habere subjectos, dum hoc exemplo, suo se intellexerint jure privandos.*" *) Das Gefühl des Unrechts scheint hier eine dunkle Idee von der Inkompetenz des Richters und Gesetzgebers erregt zu haben; so viel ist aber offenbar, daß die alten Bischöfe, selbst die von Isidor geblendeten, gegen die Eingriffe der römischen Kurie nicht ganz blind, wenigstens nicht immer gefühllos waren. **)

* * *

18) Warum blos deutsche Beyspiele? — Weil die Bischöfe anderer Nazionen, so Heterodox

*) Epist. 61.

**) Noch ein sehr merkwürdiges Beyspiel des Kampfes zwischen dem Alten und dem so eben einbrechenden neuen Systeme siehe unten, Beylage D.

vorher sind, sich von der Beobachtung dieser sogenannten Kirchensatzungen grad durch die weltliche Macht abhalten, ja bereden zu lassen, daß die wahren Kirchensatzungen ganz anderst lauten. So weit werden wir den Patriotismus doch nicht treiben, daß wir lieber nach einheimischen Beyspielen unkanonische, als nach fremden kanonische Nunzien aufnehmen sollten. Zudem giebt es ja auch entgegengesetzte Beyspiele selbst in Deutschland. So haben die **Erzbischöfe von Mainz** den auch auf ihr Erzbisthum bevollmächtigten Nunzius von Kölln immer abgewiesen, ihre Rechte verwahrt, und ihren Besitzstand erhalten.

* * *

19) Die bittende Vorstellung an den Kaiser von Seiten des ersten aus denjenigen, ohne deren Einwilligung kein neuer Eingriff des römischen Hofes, selbst vom Kaiser, zugegeben werden darf, *) eine **Importunität!**

20)

*) W. Kapitul. XIV. §. 3.

* * *

20) Joseph II. ist das Oberhaupt des Reiches, so wie Pius VI. das Oberhaupt der Kirche ist. Beede Ausdrücke sind an sich etwas unbestimmt, doch enthält jener zuverlässig mehr Grund, die deutschen Bischöfe bey ihren unveräußerlichen Rechten zu schützen, als dieser sie durch abgesendete **Mitbischöfe** daran zu kränken.

Oberster Schuzherr der deutschen Kirche! ist dies kein leerer Titel, so enthält er die Pflicht, folglich auch das Recht, alles von den Bischöfen zu entfernen, was nach den Grundgesetzen der Kirche und des Reichs ihren unverjährbaren Rechten nachtheilig ist. Was Er in dieser Rücksicht äußert, mag man nun Verordnung, Befehl oder Erklärung nennen; so viel ist gewiß, außer den Grenzen der kayserlichen Macht liegt es so wenig, als der Ausspruch, wodurch Er z. B. das gegen die Vorschrift der goldnen Bulle veräußerte Stück eines Kurstaates, als Oberster Reichsrichter wieder zurückbringt; in beeden Fällen ist blose

Anwen=

Anwendung der Gesetze, keine neue Gesetzgebung. Diese oberschutzherrliche Gewalt ruft Ivo von Chartres gegen den päbstlichen Gesandten mit folgenden Worten an: „Quod „tamen (so schrieb er an Philipp I.) si face„ret (legatus), non esset hæc apostolica insti„tutio vel ecclesiastica consuetudo. Quod „siquis eos (episcopos) ultra terminos a pa„tribus constitutos angariare voluerit, *vos „habito cum eis communi consilio injustis „oppressionibus pro persona vestra resistite,* „sic ut quæ Dei sunt, Deo reddant, & quæ „Cæsaris sunt, Cæsari reddere non omit„tant.“ *) Bekanntlich übt der König in Frankreich und mehrere andere diese Gewalt gegen die päbstlichen Legaten noch heut zu Tage aus, und **der deutsche Kaiser** sollte es nicht dürfen, da doch das Schutzrecht der deutschen Kirche blos in seinen Händen ist, und die deutschen Bischöfe so gut als die französischen gegen jede Kränkung Schutz haben müssen. Zum Glücke kennt Joseph seine Rechte

*) Epist. 56.

und Pflichten zu gut; folgende Stelle seines in diesem Breve so oft erwähnten Schreibens ist ein Beweis davon: „Ich habe bey Gele„genheit der vorerwähnten Vorstellungen be„schlossen, dem ganzen Reiche meine Oberst„schutzherrliche Gesinnungen auf die billigste „und hell einleuchtende Art darzustellen, sofort „dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie „ich niemal gestatten würde, daß die Erz„und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott „und der Kirche ihnen eingeräumten und „zustehenden Diozesanrechten gestört wer„den: daß ich also die päbstlichen Nunzien „nur als päbstliche Abgesandten zu politi„schen und jenen Gegenständen geeignet er„kenne, welche unmittelbar dem Pabste als „Oberhaupt der Kirche zustehen, daß ich „aber diesen Nunzien weder eine Jurisdik„zionsausübung in geistlichen Sachen, noch „eine Judikatur gestatten könne; weswe„gen auch solche eben so wenig dem in Köln „schon befindlichen als dem hier zu Wien „stehenden, noch einem andern irgendwo „in die Lande des deutschen Reiches kom-

„menden

„menden päbstlichen Nunzius zukommen,
„noch zugelassen werden sollen." — Dies mag man meinetwegen mit dem gegenwärtigen Breve ein bloses Insinuazionsschreiben nennen; nur müssen sich die Herren Nunzien dessen Inhalt für gehörig insinuirt halten, wenn kein Exekuzionsschreiben nachkommen soll.

* * *

21) In dieser summarischen Darstellung des Kayserlichen Schreibens müssen einige nicht unbedeutende Varianten berichtigt werden:

Nicht blos die Erzbischöfe, welches dem Bischof von Freysingen freylich sehr gleichgültig seyn könnte, sondern alle Besizer der Diözesangewalt werden hier aufgefodert, ihre Rechte gegen die Nunzien zu retten. — Die päbstlichen Kränkungen derselben werden nicht blos dem Kirchenrechte, sondern selbst der Bestimmung der Bischöfe zuwider erklärt. — Der Kayser befiehlt zwar den Bischöfen hier nichts; aber auch der Richter befiehlt z. B. dem *ultra dimidium laeso* nicht, wieder zu

dem Seinigen zu greifen; nur seine Richterliche Hülfe sichert er ihm auf diesen Fall zu. Eben so handelt hier der Oberste Kirchen-Schuzherr.

* * *

22) Auch der *laesus ultra dimidium* behält diese Freyheit, aber darf sich der *Laedens* darauf berufen, wenn sich jener zur Ergreifung des Seinigen bestimmt? Ja, die Bischöfe haben diese Freyheit nur nicht, denn ihre Kränckung ist die eines Fideikommisses.

* * *

23) Ohne Zweifel werden dieß die Herren Erzbischöfe thun. Doch in Ansehung der Nunzien ist dies gleichgültig; denn diese haben bey der Abtrettung des fremden Gutes nicht darnach zu fragen, wie sich seine Eigenthümer darüber vergleichen; und solten auch einige derselben nachgiebiger seyn, so könnte dies die andern bey der Zurücknahme des Ihrigen nicht hindern.

* * *

24) Der Rathgeber und Unterstüzzer hat doch sonst auch Antheil an der Handlung;

Allein

Allein man hält sich immer lieber an diejenigen, die man glaubt am besten packen zu können; Und Heinrichs des Vierten Zeiten sind vorbey.

* * *

25) Noch immer sezen wir Katholiken in Deutschland unsern Stolz in die Befolgung der Kirchensazungen; und nichts beweist dies so augenscheinlich, als eben das gegenwärtige Bestreben unsrer Erzbischöfe die so offenbar unkanonischen, ja unbiblischen Mitbischöfe aus den deutschen Kirchsprengeln zu entfernen. Selbst die Vorschriften des heiligen Stuhls befolgen Sie durch die Verwerfung der Köllner Fakultäten, wenn anderst der, welcher sagte: *mihi injuriam facio, si fratrum meorum jura perturbo* *) und der, welcher unsern Voreltern die Lehre gab: *unusquisque episcopus habeat suæ parochiæ potestatem* **) je auf diesem Stuhle gesessen haben.

*) Gregor der Grosse. L. 2. epist. 37.

**) Zacharias I. in seinem Briefe an Pipin. Bey Lünig Spicil. eccles. I. 566.

ben. Seitdem sich aber diese Sprache so merklich geändert hat, daß die Bischöfe in Kapläne, so wie die Kaiser in Vasallen der römischen Kurie umgeschaffen wurden, da wäre eine unbeschränkte Folgsamkeit gegen dieselbe gleiche Versündigung an Majestät und Episkopat, und verdiente beynahe den Spott, welchen sich selbst ein Legat über das ihn so gutmüthig empfangende Volk von Paris erlaubt haben soll. *) Schon im Jahre 895. nannten unsre Bischöfe die Wirkungen dieser Umschaffung *jugum vix ferendum*, **) unsre

*) „Inde Carafa Lutetiam regni metropolim tan-„quam Pontificis legatus solita pompa ingredi-„tur, ubi cum signum crucis, ut fit, ederet, „verborum quæ proferri mos est, loco, ferunt „eum ut erat securo de numine animo & sum-„mus religionis derisor occursante passim popu-„lo & inGenua ad ipsius conspectum procumben-„te sæpius secreta murmuratione hæc verba in-„geminasse: Quandoquidem populus „iste vult decipi decipiatur." Thuanus hist. L. 17. ad annum 1556.

**) Harzh. concil. germ. II. 400.

unsre Kayser warfen es in den Jahren 1245 und 1338 selbst von sich; und die Kurfürsten schützten Sie durch das feyerliche Dekret von Rense vor seiner Wiederauflegung; die Bischöfe aber begnügten sich mit **Klagen**; auch klagen sie, wie wir sehen, noch immer; durch festes, des Episkopates würdiges, dem Geist der Kirche angemessenes **Handlen** hätten sie unstreitig mehr erhalten; so hat unsre Kirche durch die Behauptung der Neutralität zwischen dem Konzilium von Basel und Eugen IV. von diesem die Bestätigung der so erleichternden Basler Dekrete erwirkt und ohne die Nachgiebigkeit Friederichs III. die Intriguen des Hofmannes, Aeneas Sylvius und die Bestechbarkeit gewisser Räthe wären wir damals vielleicht noch weiter gekommen, als wir wirklich kamen. *)

*) „Ioannes de Lisura foederis & auctor & defen-„sor Moguntinum in sententia tenebat, cumque „res diu inutiliter tractaretur ad pecuniam tan-„dem recurrere oportuit... Hæc domina cu-„riarum est,.. hæc quoque Moguntinum expu-„gnavit,

Zum Glücke haben wir jezo einen Joseph II. keinen *Aeneas Sylvius*, und selbst sehende Fürsten; wir können also hoffen, die Pflicht der Befolgung der ächten Kirchensazungen mit der Ehre des Gehorsams gegen den römischen Stuhl, und beedes mit der Würde einer freyen ihre Pflichten, aber auch ihre Rechte kennenden Nazion, selbst in Beziehung auf die Nunzien wieder zu vereinigen.

* * *

26) Wozu dies alles, da man bey der Revindikazion eines unverjährbaren Gutes keines Gesezgebers; höchstens eines Richters und Beschüzers bedarf. In dieser Eigenschaft hat im Jahre 1714. Karl VI. der Köllnischen Nunziatur wegen Uebertretung ihrer Grenzen mit der Verbannung von dem Reichsboden gedroht; *) und nun soll Joseph II. sie ohne Ver-

„gnavit, non quod ipsi quidquam promissum „fuerit, sed inter quatuor ejus Consiliarios duo „millia florenorum rhenensium erogata sunt."
Aeneas Sylvius in Kollarii analectis monum. omnis ævi Vindobon. T. 2.

*) Lünig. Spicil. eccles Contin. I. S. 130.

Verlezung der Konstituzion nicht in die durch die Grundverfassung der Kirche abgesteckten Schranken zurücksetzen dörfen; da doch selbst bey seiner Wahl die gesammten Kurfürsten vor den Augen, ja mit dem lautesten Beyfall des ganzen Reichs, den kayserlichen Arm zur Rettung des Episkopates gegen alle Eingriffe der römischen Kurie in Ihrem so merkwürdigen Kollegialschreiben auf das nachdrücklichste anfleheten. *)

* * *

27) Nicht blos die Reichsverfassung, sondern auch des geringsten Bürgers Eigenthum muß jedem Reichsstande heilig seyn. Dafür sorgt der Oberste Reichsrichter. Um wie viel mehr die Diozesangewalt der Bischöfe, welche auf der Grundeinrichtung der Kirche beruht, in die Reichsverfassung so innig verwebt, und durch ihre Grundgesetze gesichert ist.

* * *

28) Die Konkordaten, die Reichsabschiede und die Wahlkapitulazionen werden hier

) Sieh unten die 34te Anmerkung.

hier als Objekzionen gegen die Nunziaturen angeführt, und am Ende in Beweise für dieselben umgeschaffen; mit welchem Glücke, wird sich bald zeigen; nur noch eine Bemerkung im Allgemeinen:

Wenn all diese Grundgesetze nicht ein Wort gegen die heutigen Nunziaturen enthielten, so würde es unsern Bischöfen eben so wenig verschlagen, als es der Majestät unsers Kaysers etwas verschlüge, wenn gleich kein Gesetz gegen seine geträumte Abhängigkeit vom Pabste existirte. Jeder biedere Deutsche verabscheut die römischen Mishandlungen seiner Kayser, ohne sich erst um ein Reichsgesetz umzusehen, das ihn dazu berechtige. Eben so der deutsche Bischof bey seinem Widerspruch gegen jeden Theilnehmer an den ihm von Gott verliehenen Diozesanrechten. Die Sache selbst ist in beeden Fällen statt aller Gesetze.

Wenn aber denn doch jene Reichsgesetze ausdrücklich für die Nunzien wären? — das sind sie nun wohl nicht; — doch gesetzt sie wären

wären es; könnte dies die Natur der Sachen ändern, aus einem göttlichen Fideikommiß ein menschlichen Veräusserungen unterworfenes Gut machen? Nein, als offenbare Folgen untergeschobener Dokumente, würden sie nun, bey entdecktem Betrug, von selbst wegfallen. Haben wir ja doch auch in dem Gesetzbuche, auf welches alle unsre Richter verpflichtet sind, Verordnungen für die päbstliche Macht über Kronen!

* * *

29) Seltsam ist es denn doch, daß eine Stelle des Konkordats nicht aus dem Instrumente selbst, sondern aus der päbstlichen Konfirmazionsbulle angeführt, und daß diese das Konkordat genannt wird; doch das mag so Stylus Kuriä seyn.

Bekanntlich wird die *extravagans ad regimen* in diesem Konkordate modifizirt; so werden die meisten Offizialen, deren Benefizien reservirt seyn sollen, auf gewisse Zahlen, und auf die Wirklichkeit ihrer Dienste eingeschränkt; bey *Commensalium* wird *verorum*,

und

und bey *Capellanorum sedis* die Einschränkung *in ephitafio descripterum* beygefügt. Was aber hier besonders merkwürdig ist, wie Herr Gregel in seiner so eben erschienenen Dissertazion de decretis Basileensibus &c. bemerkt hat, besteht darinn, daß das Wort *Nunciorum*, welches sich in der Extravagante befindet, hier in ihrer Modifikazion weggeblieben ist. Bloser Zufall war es nicht; denn einige Zeilen weiter kömmt die nämliche Stelle mit derselben Abänderung wieder vor, und steht schon so in dem Konkordate mit Martin V. *) Diese Weglassung ist also das Resultat der Pazifikazion, eine positive Ausschliessung der Nunzien, und die ganze Stelle nun blos auf die *Legatos in terris ecclesiæ romanæ* eingeschränkt. Wo wäre also hier die Approbazion unsrer heutigen Nunzien? Ja spräche auch diese Stelle von denselben, so ging sie doch lediglich auf die Reservazion ihrer Benefizien, ihre Fakultäten aber würden eben so wenig, als die Instrukzion der ausdrücklich hier vorkommenden Rekto-

*) Lunig. spicil. eccles. I. 317.

Rectorum in terris ecclesiae romanae gebilligt. — Aus dem Saze: *quorumcunque nunciorum beneficia reservata sunto*, wäre der Schluß: *ergo quorumcunque nunciorum facultates approbatæ sunto* wirklich etwas seltsam. Auch in Wien heist es: die **Geräthschaften der Nunzien sind Mauthfrey;** wem wird es aber einfallen daraus zu schliesen, daß es ihre Fakultäten auch sind?

* * *

30) Wenn dieß gleich das Konkordat nicht verbietet, so verbietet es die Sache selbst. Nur die Bischöfe haben die Diozesangewalt von Christo erhalten; sie müssen also auch das Recht haben jeden Theilnehmer zu entfernen; mit welcher Treue gegen ihre Würde sie es in bessern Zeiten ausgeübt haben, zeigt die 17te Anmerkung.

* * *

31) Die Einhohlung des Landesherrlichen Konsenzes muß denn doch kein bloses Kompliment seyn; denn Gregor der erste bewarb sich ängstlich darum, *) Bonifaz übte ohne den-

*) Thomaſ. V. & N. E. D. part. I. L. 2. C. 118.

denselben seine Legazion nie aus. *) Selbst Gregor VII. befahl seinem Legate Hugo in Frankreich die Berufung einer Synode *cum consensu & consilio regis Francorum, si fieri potest;* wen s aber nicht möglich wäre, solte er sie — — doch halten? — — Nein, in dem Gebiete des Grafen von Champanien halten, der schon eingewilligt hatte. Auch Alexander III. fügte seiner Legazion nach Frankreich die Bedingniß bey: *dummodo regiae voluntati sederet & beneplacito.* Als diese Bedingnis unter eben diesem Pabste in England übergangen wurde, ließ der König den Legaten fragen: *Cujus auctoritate ausus sit intrare in regnum suum sine licentia ipsius;* und der Gesandte schwur dem Könige, *quod nihil ageret in legatione sua contra voluntatem ipsius* **) Kaiser Friederich I. antwortete dem Pabste auf seine Klage in Betref der Nunzien: „Cardinalibus utique ve„stris clausæ sunt ecclesiæ & non patent Civi-

„tates,

*) P. de Marca. de C. S. & I. VI. 29.

**) Thomasin. l. c. Cap. 119. —

„tates, quia non videmus eos *Cardinales*, sed „*Carpinales*, non prædicatores sed prædato„res. .. Cum autem viderimus eos, quales „requirit ecclesia, portantes pacem, illumi„nantes patriam, assistentes Causæ humilium „in æquitate-... *eos sustentare non differe„mus.*" *) Von dem Herzogthume Lothringen sagt Kalmet: „La jurisdiction des nonces „s'etendit fort loin dans divers états sous cer„tains Papes, qui la leur attribuerent volon„taire & contentieeuse. *Nos Ducs & leurs „états* ne l'avouerent pas davantage, que celle „de l'Inquisition." **) Als Bonifaz *VIII.* Philipp dem schönen ankündigen ließ: „quod ro„manus Pontifex .. nuncios libere mittere po„test ad quævis .. loca prout vult absque peti„tione cujuslibet vel consensu, usu vel consue„tudine contrariis nequaquam obstantibus." Antwortete dieser: „quod non impedivit, nec im„pedire

*) Goldast. Constit Imper. I pag. 163. edit. Francf. 1615.

**) Hist. de Lorraine. I. pag 57.

„pedire intendit legatos, nuntios vel alias „quascunque personas quominus valeant in-„gredi regnum suum, *nisi sibi & regno sint* „*legitima ratione suspecti, vel alias habeat* „*justam Causam*. Ueberhaupt sagt von Frank-reich *Franciscus Marcus* *) „Legati de la-„tere apud gallos nusquam funguntur lega-„tionis officio, nisi in eorum ingressu in-„sinuaverint suæ potestatis litteras supremæ „curiæ parlamenti.“ Und von Spanien *Didacus Covarruvias* „Sicut apud His-„panos potestas legatorum seu nuntio-„rum apostolicæ Sedis examinatur, ut ad-„moneri possint a summo regis prætorio, „quibus uti conveniat dispensationibus & „Commissionibus nequid fiat in reipublicæ „dispendium . . . ita & idem fieri solet apud „Gallos.“ **) So unverkenntlich war im-mer selbst in den finstersten Zeiten, dieses Sou-veränitäts-Recht. Noch unter Maximilian I. wurde es in Deutschland ausgeübt: „Darum

(so

*) Decis. delphin. II. 14. —

**) Pract. qq. c. 35. §. 4. — Siehe ferner Bey-lage B.

(so heißt es in dem Reichsabschiede von 1501 §. 12.) „wo der Legat zusagen und vergewissen „wolte, sich seines Gewalts und Befehls in kei„nem Artikel ohne Rate, **Wissen, Erlaubniß** „und **Verhängniß** des Regiments ... nicht zu „gebrauchen, wolten ihre fürstliche Gnaden, „Gnad und Freundschaft gerne weiter mit seiner „Würdigkeit von Sachen, was die Nothdurft er„fordert, und leydentlich wäre, handlen." Daß aber dieses Hoheitsrecht in Deutschland nicht so gleichförmig wie in andern Reichen ausgeübt wurde, daran ist die Verschiedenheit der Staatsverfassung nicht der Gerechtsame schuld, die als wesentliche Theile der Souveränitat allenthalben gleich; aber auch unverjährbar sind. Es war also für die Majestät des Kaisers höchst beleidigend, was im Jahre 1690. unter **Leopold** in der römischen Staats-Kongregazion von 18. Kardinälen vorging. Die Berathschlagungspunkte waren hier: 1) Quid expediret circa Nuncium Germaniæ, quem Imperator recusabat admittere, ex quo ante publicationem non fuerat factus particeps, ut practicatur cum aliis regibus? 2)

 An

An & quomodo respondendum litteris S. Cæsareæ Majestatis super præmissis negotiis? Diese Fragen beantwortete der Pabst selbst: *ad* 1. Sanctam sedem existere in hac possessione mittendi Nuncios ad Imperatores sine eorum præscitu & consensu. — *ad* 2. *Non est respondendum.* — Vermuthlich würde nun unter Joseph II. diese Antwort anderst ausfallen, wenn Er ja noch erst lange fragen wolte, wo Er, durch konstituzionsmäsige Ausübung der Reichssouveränität und Ober-Schuzherrlichkeit, der deutschen Kirche ihre angebohrne Freyheit, die sie mit Ihrer Schwester der Gallikanischen gemein hat, *) selbst wiederherstellen kann.

* * *

32) Diese Beruhigung kennen wir schon. Der neue Nunzius in München soll nicht mehr als der Kölnische — — — Mitbischof seyn.

33)

*) Die Libertates ecclesiæ gallicanæ definirt P. de Marca: usus antiqui juris communis. — de C. S. & J. lib. 3. C. 1. §. 7.

* * *

33) Gegen die Subsistenz der in gehörigen Schranken bleibenden Nunzien wurde, wie es hier heist, im Reiche nie geklagt. Wer klagt aber denn auch jezo gegen diese? Nur gegen ihre Mißbräuche klagen dermalen unsre Erzbischöfe, so wie, eingestandner Massen, ehemals die Reichs-Abschiede. Gegen diese ganze Stelle wäre also nichts einzuwenden, wenn nur die Begriffe über Mißbräuche in Rom und in Deutschland nicht so verschieden wären. So heist hier alles, worüber die Reichsabschiede klagen, ein vorgeblicher Mißbrauch, gegen welchen keine gegründete Klage statt hat. Bekanntlich war es denn doch auch die von den Nunzien usurpirte Gerichtsbarkeit über weltliche Sachen. Wer diese für keinen Mißbrauch hält, wird der wohl die angemaßte Diozesan-Gewalt dafür halten?

Ist aber, so heist der Schluß, die Subsistenz der Nunzien in den Reichsabschieden nie verworfen worden, so sind ihr diese nicht entgegen; sie bestätigen dieselbe vielmehr, und

der viel hundertjährige Besizstand dieses päbstlichen Rechtes tritt hier in seine volle Kraft. — Vollkommen einverstanden! nur sprechen wir wieder nicht von der nämlichen Sache: Das Breve von den Nunzien des allgemeinen Bischofs: ich von den des Primas der Kirche Christi. Jene nennen wir mit mehrern gewiß orthodoxen Kirchen einen Mißbrauch, kein Reichsabschied bestätigt sie; im Gegentheile werden einige ihrer Fakultäten ausdrücklich darinn verworfen; *) und der viel hundertjährige Besiz kann gegen die göttliche Einsezung des Episkopats, gegen die Grundgeseze der deutschen Kirche, gegen die Aufdeckung der falschen Dokumente, auf welche er sich gründet, keinen offenbaren Mißbrauch schüzzen.

* * *

34) Dieses Hauptargument lautet mit andern Worten so: „Im 4ten und 5ten Paragraph des 14ten Artikels verwerfen die Wahl-

*) z. B. die Jurisdikzion über weltliche Sachen. Absolutiones à juramentis ad effectum agendi. R. A. von 1654 § 164.

„Wahlkapitulazionen nur einen Theil der Fa„kultäten; sie bestätigen also alle übrige." — Mit gleicher Stärke liesse sich auch noch so schliessen: „Im dritten Paragraph eben dieses Ar„tikels verspricht der Kayser seinen Schuz le„diglich gegen die Verlezungen der Konkor„daten; Er genähmigt also alle andere Ein„griffe der römischen Kurie in die Rechte der „deutschen Kirche." Sagt man: für diesen lezten Schluß ist schon anderstwo gesorgt; so sag' ich das nämliche von dem ersten.

Allerdings werden in jenen Paragraphen blos die Civilsachen den Nunzien entzogen; aber sie schliessen sich ja auch mit den Worten: „sofort der Geist- und weltlichen Obrigkeit „einer jeden ihr Recht und Judikatur unge„stört gelassen werden möge." Offenbar war es hier um die Gränzscheidung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht; nicht um die zwischen den Bischöfen, Metropoliten und Nunzien zu thun. Es war von den Sachen die Rede, welche in keiner Instanz unter die Römische Gerichtsbarkeit kommen sollen;

len; also freylich nicht von den geistlichen, die in der dritten, doch mit gewissen Einschränkungen, dahin gehören.

Die Grenzen zwischen Ordinarius, Metropolit und Pabst hatte schon das Konzilium von Basel berichtigt, *) das Reich anerkannt, **) der Pabst bestätigt, ***) förmliche Verträge zwischen Ihm und der Nazion geheiligt, ****) das Tridentinum von neuem befestigt, *****) und die Kayser in ihren Wahlkapitulazionen durch den jenen Verträgen feyerlichst zugesagten Schuz zu vertheidigen versprochen. ******) Allein die Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit lagen noch unter dem Schutt der Verwirrung versteckt;

*) ss. 31.

**) In dem decreto acceptationis vid. Concord. integr. T. I. —

***) In bullis confirmationis Eugenii IV. ibid. —

****) Concord. Aschaff in cæteris vero &c.

*****) ss. 24. C. 20. de reform. —

******) Artic. 14. §. 1. 3. —

steckt; selbst die Konzilien von Konstanz und Basel verkannten sie noch, vorzüglich aber flossen sie in manchen Offizialaten, wo die Bischöfliche und Landesherrliche Gerichtsbarkeit vereinigt war, so zusammen, daß auch von ihren Aussprüchen über Civilsachen nach Rom oder an die Nunzien appellirt wurde. Dieß erregte häufige Klagen im Reiche, aber bis auf die Wahl Ferdinands IV. kam kein Gesez dagegen zu Stande. Erst damals drangen die geistlichen Kurfürsten darauf, daß diesem Unwesen durch einen eigenen Artikel der Wahlkapitulazion abgeholfen würde. *) Und dieß ist eben die Stelle, worauf sich das Breve beruft.

Wem solt' es nun einfallen, daß man die päbstlichen Verlezungen der Diozesan- und Metropolitanrechte je aus dem Grunde vertheidigen würde, weil sie nicht grad in dieser Stelle, wo doch die Rede von ihnen ohnmöglich seyn konnte, verbothen wurden. Nein,

*) Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilh. M. lib. 4. §. 40.

wenn unsre Kayser seit Ferdinand IV. die weltliche Gerichtsbarkeit in der angeführten Stelle ihrer W. K. zu schüzen versprechen; so versprechen Sie auch schon seit Karl V. in dem ersten und dritten Abschnitte desselben Artikels die Erz- und Bischöfe bey ihren durch, die Concordata principum und aufgerichtete Verträge bestätigten Rechten zu vertheidigen. Ja seit Ferdinand I. geloben sie „daß die „Beschwerden gegen diese Rechte vermög deshalben gehabter Handlung zu Augsburg in dem „1530sten Jahre gehaltenen Reichstage, abgeschaft, und hinführo dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen „werden.“

Diese Handlung ist, so viel ich weiß, durch den Druck noch nicht bekannt. Ich besize sie in einem gleichzeitigen Manuscripte und werde sie nebst der päbstlichen Beantwortung in diesen Heften herausgeben. Hier nur eine Stelle daraus zum Beweise, daß die Wahlkapitulazionen über die weltlichen Sachen die geistlichen nicht vergessen haben.

Unter

Unter der Aufschrift: *de Conservatoribus & judicibus apostolicis & de apostolicis delegatis & commissariis* heist es: „Insuper ut „unusquisque apud suum judicem ordinarium, „ut dictum est, permaneat, visum est, ne„quis deinceps cujuscunque status aut condi„tionis fuerit, in *ecclesiasticis* aut sæ„cularibus Causis *apostolicos Conservatores*, „*delegatos & commissarios impetret*. . . „Notandum, cum hic articulus mentionem „faciat, quod in causis spiritualibus in „*tertia instantia* romam appellare liceat, „consultandum est, an causæ illæ romæ le„gitime terminari, an vero ad partes seu in „germania committi & delegari debeant.“ Wenn nun der Kayser in dem dritten Abschnitte des vierzehenden Artikels seiner Wahlkapitulazion verspricht, keine von den hier aufgezeichneten Beschwerden ohne Bewilligung der Kurfürsten zuzulassen, so wird zwar in den zween folgenden die Jurisdikzion der Nunzien, nach dem Ausdruck des Breves, auf die geistlichen Sachen eingeschränkt; aber nicht Isidorisch bevollmächtigt. Wie sollten aber

auch im Jahre 1653. die Kurfürsten alle Grenzen der päbstlichen Gewalt über geistliche Sachen in der Wahlkapitulazion stillschweigend zernichtet, und sie ihr unbedingt überlassen haben, da sie schon im Jahre 1426 auf dem Reichstage zu Mainz beschlossen hatten, „daß „diejenigen, so sich beschweren, nicht sollen „ihre ordentliche Richter, die durch Mittel „dem Pabst zu Rom unterworfen, auslassen „und überhüpfen, und schreiten, und für den „Pabst gen Rom kehren, sondern allein für „ihren Oberen, so ohne Mittel dem Stuhl zu „Rom unterworfen. Viel weniger von der „Beschwerdt in einiger Instanz vor dem End„urtheil appelliren, es sey dann Sach, daß „die Beschwerdt selbsten in dem Endurtheil „nit möcht reparirt werden." *) Da Sie im Jahre 1439 die Annahm der Basler Dekrete, folglich auch des *de causis ss.* 31., wo die bischöfliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen eigens befestigt wird, so eifrig betrieben

*) Avisamento Mogunt. bey Lünig. R. Archiv P. general. Cont. I. pag. 35.

den hatten, da sie die Verordnung des Tridentinums: *causæ omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes in prima instantia coram ordinariis locorum duntaxat cognoscantur,* *) als ein Grundgesetz der deutschen Kirche kannten, ja selbst noch bey Abfassung dieser Wahlkapitulazion Ferdinands IV. über römische Beeinträchtigungen der Diozesangewalt ausdrücklich klagten. **) Nein, auch schon vor Entdeckung des Isidorischen Betrugs hatte man in den Reichskabineter zu richtige Begriffe von den Rechten des Episkopats, um noch im Jahre 1653 so einen Hochverrath an demselben zu begehen. ***) Dies bestätigen auch nach Ferdinand IV. Zeiten mehrer Oberstrichterliche Erkenntnisse. Eins derselben ist zu passend, um hier ganz übergangen zu werden. Es ist mit jenem Para-

*) Sess. 24. C. 20.

**) Puffendorf. rer. Brandenb. L. IV. §. 40.

***) Siehe Beylage E.

Paragraph der W. K. fast gleichzeitig, folglich sein bester Kommentar. Unter Leopold hatte ein gewisser Rensing in einer Civilsache von dem köllnischen Offizial an das Reichskammergericht appellirt, und ward deshalb von dem in Kölln sich aufhaltenden Nunzius ohne weiters exkommunizirt. Der Reichsfiskal erregte Klage darüber, und in dem Reskripte an den Kurfürsten von Kölln, das Domkapitel und den Stadtmagistrat heist es: „Wann „aber . . . durch die inaudito in germania „exemplo fulminirte Exkommunikazion Euer „Liebden und in consequentiam aller ande„rer Erz- und Bischöfe in deren anvertrau„ten Bisthümer *competir*ende *jura prima„riarum instantiarum* höchlich verlezt wür„den; in welcher Erwägung sonderlich E. Liebden Dero darunter versirender Interesse, indem „der Nunzius Sie als *ordinarium contra dispositionem concilii Tridentini* vorbey„gegangen, und durch ihre vorgenommene „ungewöhnliche Extremitäten Deroselben in „Ihrer sowohl geist- als weltlicher . . . in „den Reichs-*Constitutionibus* befestigter Juris-

„risdikzion Schimpf und Nachtheil vor- und „eingegriffen, billig resentiren und urgiren sollte... Hierum so gebieten wir E. Liebden hiermit ernstlich... daß Sie... alles Nothwendige gebührende Einsehen thun,... wormit... „die von ihm... ex defectu jurisdictionis uti „& materiæ formæ & ordinis judiciarii nichtiglich gethane, E. Liebden als einer vornehmen Seulen des Reichs und der „Kirchen in Dero *jure episcopali* ... „höchst präjudicirliche excommunication als „an sich selbsten, vermöge nicht allein der „constitutionum Imperii, sondern auch des „*Concilii Tridentini* unkräftig, ex officio „nobili für null und unbündig declariren, „auch unnachläßig verschaffen, daß selbige „öffentlich wiederum abgethan, und dergleichen Eingrif, Misbräuche, Confusion und „Zerrüttung der weltlichen und ordentlichen „Jurisdikzion gänzlich unterlassen werden.“

Dies alles hält den Verfasser dieses Breves nicht ab zu behaupten, selbst in der letzten Wahlkapitulazion von 1764 hätten die Kurfürsten

fürsten alle Fakultäten der Nunziaturen in Deutschland in so fern sie **geistliche Sachen** betreffen, gutgeheißen. Waren es aber nicht die nämlichen Kurfürsten, die in dem nämlichen Augenblicke in Ihrem so merkwürdigen Kollegialschreiben sagten: „Die Beschwerden, „welche schon mehr als von einem Jahrhun„dert her von der deutschen Kirche gegen die „Beeinträchtigungen ihrer Freyheit sind ge„führt worden, haben sich durch gehäufte „Klagen von Zeit zu Zeit erneuert, ohne daß „selbe jemals zu einer vollkommenen Abhülfe „gelanget sind... — Die Last unsrer Be„schwerden ruhet allein auf den Eingriffen „des römischen Hofes, und auf denen von „dasigen Tribunalien unternommenen „Stöhrungen der geistlichen Gerichtsord„nungen.

„Euer Majestät wollen wir mit Anfüh„rung der wirklich vorhandenen besondern „Klagen nicht behelligen, sondern erbitten „uns nur die Erlaubniß, daß der hierunter „betroffene Theil sich jedesmal zu Allerhöchst

Dero

„Dero gerechtesten Thron wenden, und be„sonders auf dieses allerunterthänigste Ge„sammtschreiben beziehen dürfe.

„Euer kayserlichen Majestät Reichsväter„liche Aufmerksamkeit leget Allerhöchst De„nenselben ohnehin die Gesetze stets vor Au„gen, und der vierzehende Kapitulazionsarti„kel schließet selbige in so weit sämmtlich ein, „als darinn von der bey der deutschen Kirche „hergebrachten Gerichtsverfassung, von denen „ungebührlichen nach Rom gezogenen Appella„zionen... und Evokazionen,.... und über„haupt von der zur Entscheidung strittiger „Parthiesachen bestimmten Gerichtsordnung „und Weise die heilsamste Vorsehung gethan „ist. *)

So sehr lag diesen erhabenen Fürsten die Erhaltung der deutschen Kirchengewalt am Her-

*) Kramers Nebenst. Theil 48. S. 108. — Concord. integra III, 142.

Herzen; und Sie sollten dieselbe in einem so eben von Ihnen selbst abgefaßten Reichsgrundgesetze den mit ihr ganz unvereinbarlichen Nunziaturfakultäten ohne alle Bedenklichkeit Preis gegeben haben?

* * *

35) Also selbst diese Entziehung der Civilsachen eine Neuerung! Daß die Nunziaturen bey jeder schicklichen Gelegenheit nach diesem Grundsatze handlen, hängt mit dem Systeme zusammen; daß man ihn aber gegen die Wahlkapitulazion ausdrücklich da aufstellt, wo man die Unbeschränktheit der geistlichen Jurisdikzion der Nunzien grad aus diesem Reichsgesetze beweisen will, ist unerwartet.

* * *

36) Wie wenig dies den Isidorischen Nunzien frommen würde, haben wir so eben gesehen.

* * *

37) Was der Kaiser gewollt habe, zeigen seine Oberschutzherrlichen Schreiben an die deutschen Erzbischöfe; was Er alles könne, wird Er wohl selbst am besten wissen; daß Er

aber

aber den ihre ursprünglichen Rechte behauptenden Prälaten der deutschen Kirche Schutz, Unterstützung, Aufmunterung, und gegen neugewagte Beeinträchtigungen auch wohl noch etwas mehr leisten könne, sagen Ihm vor den Augen des ganzen Reiches die Kurfürsten selbst, und jeder weiß es aus der Wahlkapitulazion, wo der Kayser verspricht, daß die schon bestehenden Beschwerungen nach Maas der Verhandlung von 1530 abgeschaft; neue aber ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werden sollen. *) Zu welcher von beeden Beschwerungen die Nunziatur in München gehört, sagt dieses Breve selbst. **)

Ein Zwanggesetz ist das allerhöchste Schreiben vom 12. Oktob. 1785. nicht, am allerwenigsten gegen die in den Fundamentalgesezen der Kirche und des Reichs gegründeten Legaten; denn dies sind blos die Abgesandten des Primas, die mit Beobachtung der in andern

*) Art. 14. §. 3.

**) Novus Nuntius. pag. 16.

katholischen Ländern üblichen Behutsamkeit, kein Mensch aus Deutschland verbannt. „Scilicet, „sagt selbst Febronius, cum summo Ponti„fici vi sui muneris incumbat cura & inspe„ctio & quædam super intendentia in omnes „ecclesias, is nullibi *quoad hoc* potest haberi „pro extraneo; quia vero ipse omnibus ad„esse non potest, sic prohiberi nequit, *quo„minus per Nuntios has suas partes expleat.*“ *) So ein Gesandter des Kirchen-Primas ist freylich von dem kölnischen Nunzius; aber auch, mit Erlaubniß der Mainzer Monathschrift **) von dem venezianischen Botschafter in Wien, selbst nach der ausdrücklichen Aeusserung Ihrer Kayserlichen Majestät, ***) sehr verschieden.

38)

*) Cap. II. §. 10.

**) 1785. Heft 12. S. 1188.

***) „Daß sich die päbstlichen Nunzien nur .... „zu jenen Gegenständen geeignet erkennen, wel„che unmittelbar dem Pabste als „Oberhaupt der Kirche zustehen. — „s. Schreiben vom 12. Octobr. 1785.“

Diese

* * *

38) War es dem Verfasser dieses Breves erlaubt, die pflichtmäsige Vorstellung des ersten Kurfürsten an den Kayser, einen Kunstgrif, ein herrschsüchtiges Unternehmen, eine Importunität zu nennen, so wird es doch wohl hier kein Verbrechen seyn, den Leser zu erinnern, daß J. F. in München wohnt; und in Landshut nach öffentlichen Nachrichten ein förmliches Inquisizions-Gericht mit Zuziehung eines Erjesuiten und eines Dominikaner-Priors noch vor kurzem eröfnet worden ist. —

Welcher Eiferer gegen alles, was mit der Freyheit der deutschen Kirche nicht besteht, Ihro kurfürstliche Durchlaucht persönlich sind, beweist das berührte Kollegialschrei-

 ben,

Diese Worte übersahen die Herren Monatschriftsteller wieder in der nämlichen Stelle des kaiserlichen Schreiben, aus welcher sie die Nunzien unter dem blosen Begrif eines politischen Gesandten darstellen wolten. siehe S. 2. Heft 1. dieses Jahres.

ben, das selbst die Aufschrift: *ad monitum Palatini* führt. Höchstdemselben verdankt die deutsche Hierarchie diese neue Stüzze, und ein durch die römischen Tribunale äusserst gekränkter Domprälat dieses Mittel seiner Rettung; ohne welches Er damals, als Bedrängter, selbst in den Armen seines Metropolitan nicht sicher gewesen wäre; und nun, als erhabenes Mitglied der deutschen Hierarchie, bey seinen Diozesanrechten eine Stüzze weniger hätte.

Wenn übrigens selbst der Kayser ohne Bewilligung der Kurfürsten keine neue Beschwerung der Diozesanrechte gestatten kann, so ist die Frage, in wie fern es ein einzelner Kurfürst könne, leicht entschieden.

* * *

39) Kein Wunder, wenn man in Brandenburg darüber gleichgültiger ist, ob die Diozesangewalt in diesen oder jenen Händen sey! denn da glaubt man so wenig als in Rom, daß sie den Bischöfen von Christo selbst übertragen ist.

* * *

40) Die Furcht, welche der oberste Kirchenschuzherr erwecket, muß doch so leer nicht seyn.

* * *

41) Der kölner Nunzius konnte unter andern alle Dom-Kollegiat- und Pfarrkirchen, Klöster, Spitäler und Universitäten, so oft er wolte, visitiren, bestehende Geseze, Gewohnheiten und Gebräuche abändern, und neue einführen, Mißbräuche abstellen — gegen alle Gattungen von Verbrecher Inquisizion und Strafe verhängen — alle Rechtshändel, nur nicht die über Benefizien, ausser der ersten Instanz, schlichten und endigen — alle einfache Benefizien, ausser den durch die päbstlichen Monathe vorbehaltenen vergeben — die Veräusserung geistlicher Güter erlauben — die Eide ad effectum agendi erlassen — von Censuren lossprechen — Ablässe ertheilen — in der Abstinenz dispensiren — alle Weyhungen, auch ohne Beobachtung der Zwischenzeiten vornehmen — auch wohl andern erlauben Kirchen, Kirchhöfe, Altäre... zu weyhen

en *) — und dieß alles den Ordinariatsrechten unbeschadet?

* * *

42) Das wären ja gütliche Traktaten! der Vorschlag ist, einen **wahren Mitbischof** unter der Bedingniß aufzunehmen, daß er alle nur immer billige Rücksicht auf die Bischöfe nehmen werde. Wer hat je seinen Gegner unter so einer Versicherung in sein Eigentum aufgenommen? Nur in den finstern Zeiten konnte auf änliche Weise Isidors Kirchenrecht eingeführt werden: die Bischöfe wurden dadurch in ihrer Provinz unabhängiger, aber das ursprüngliche Allodium ihres Episkopats wurde eben dadurch zu einem willkürlichen Lehen der römischen Kurie; sie waren nun weniger **Sufragane**, aber auch weniger **Bischöfe**. Die leidigen Folgen dieser Umschaffung des Werkes Gottes und der ersten Zeiten haben Kirche und Staat schon zu laut beseufzet, um sie hier anzuführen. Und nun, da der Vorhang gefallen ist, da die Bischöfe an-

*) Siehe **Beylage A.**

anderer Reiche von der Wirkung dieser Erdichtung, besonders den Nunziaturen schon lang frey sind, da das Oberhaupt des unsrigen Schuz und Aufmunterung anbietet, solten sich unsre Bischöfe eine **Neue Nunziatur** nach dem Zuschnitt der falschen Dekretale aufdringen lassen? — Aber man verspricht ihnen alle billige Rücksicht auf sie zu nehmen! — — und giebt diesem Nunzius doch die unbilligsten Fakultäten! — doch man kennt ja die alte Maxime der Kurialisten im einzelnen alles zu versprechen, wenn nur der pragmatische Grundsaz für günstigere Zeiten erhalten wird. **Nur der Pabst hat die Kirchengewalt unmittelbar von Gott, die Bischöfe aber haben sie lediglich von dem Pabste.** Dies ist das kurialistische Palladium, dem man hier einen leichten Schleyer umwirft, zu der nämlichen Zeit aber anderstwo, gereizt durch die **unverschämte Frage: was ist der Pabst,** *) ganz ohne Hülle darstellt.... — Zugegeben

*) So heist es in dem römischen Verdammungs-Breve. — Im Katechismus frägt man aber doch: **Was ist Gott?**

ben, daß man es dermalen mit jenen Versprechen aufrichtig meint, so meinte es doch auch Leo I. der seinem Legate Julian befahl, sich in die Dinge nicht zu mischen, *quae in quibuscunque ecclesiis praetulum suorum debeat cognitione firmari*, *) gewiß aufrichtig; und Gregor I. legte vor der ganzen Welt das Bekenntniß ab, daß ohne Zerrüttung des Kirchensystems keines Bischofes Jurisdikzion gekränkt werden könne. **) Was half aber in der Folge all dieses die Bischöfe gegen jenen Grundsaz? — Freylich sind die Zeiten nun etwas heller; aber eben dieses Licht ist nur in sofern den Bischöfen erspriesslich, als es sie von dem in der Isidorischen Finsterniß gebahnten Wege wirklich abführt; und sie solten bey vollem Mittag auf demselben fort wandlen, als wenns noch Nacht wäre? Sie solten diesen Stein des Anstosses blos deswegen liegen lassen, weil man ihnen einen Nebenpfad zu öfnen verspricht, und Sie sich,

*) epist. 60.

**) Lib. 9. epist. 32.

sich, so lang es Tag ist, sicher glauben nicht darüber zu fallen, unbekümmert, daß er Ihren Nachkommen bey wieder einbrechender Nacht durch diese neue Befestigung noch weit gefährlicher werden könne, als er Ihren Vorgängern war.

Ja Sie selbst sind neben diesen Bothen der römischen Machtvollkommenheit vor täglichen Eingriffen in ihre ursprünglichen Rechte, die in seinen Augen nur willkührlich übertragene Theile des allgemeinen Episkopates sind, keinen Augenblick sicher. Durandus der als Auditor palatii, und selbst Legat in den Grundsäzen der römischen Kurie eingeweyht war, sagt: „Provinciæ episcopi & omnes „alii *legato subsunt*, *& sibi obedire tenen*„*tur* *) Legatus passim potest in provincia „sibi decreta *cognoscere per simplicem* „*quaerelam de omni quaestione ad forum* „*ecclesiasticum pertinente omisso quolibet* *Ordi-*

*) Speculum lib. I. Part. I. de Legato. pag. 35 edit. Basil. 1563. —

„*Ordinario*. *) Circa Legati potestatem di-
„cendum videtur, quodsi sibi commissum
„sit in certa provincia plenæ legationis offi-
„cium, *omnia exercere libere & immediate*
„*poterit, quae... quilibet ordinarius suae*
„*legationis exercere potest*, sive sit ille Ab-
„bas, sive episcopus, archiepiscopus." **)
Daß diese Grundsäze in Rom noch heut zu Tage heiliger sind, als alles was Bibel, Konzilien, und Verträge dagegen enthalten, beweist gleich der erste Blick in die kölner Fakultäten, ***) ja selbst dieses zur Gewinnung der Bischöfe abgefaßte Breve, das diese Lehre nirgends verwirft, auf die Urquelle derselben, nämlich die *Vocationem in partem solicitudinis* ausdrücklich hinweiset, den göttlichen Ursprung der Diozesangewalt nirgends anerkennt, die Bischöfe nur durch die Versicherung, die kölner Fakultäten und die billige Rücksicht nicht zu übertretten, beruhigen kann; den

*) ibid. pag 31. —

**) l. c. pag 47. —

***) Beylage A.

den Landesherren aber grad heraus sagt, daß die Reichsgeseze, die ihre Gerichtsbarkeit gegen die Nunzien schüzzen, **Neuerungen** sind. Und dieß alles glaubt und lehrt man nicht allein noch immer in Rom, man übt es auch noch bey jeder schicklichen Gelegenheit aus. Um aus hundert Fällen nur einige anzuführen: Noch bey der Wahl Karl VII. erklärte der päbstliche Nunzius **Doria** feyerlichst, daß ohne Einwilligung des römischen Hofes keine neue Kurwürde errichtet werden könne. In einem Urtheil des Herrn Nunzius **Oddi** von 1755. heist es: Per hanc nostram definitivam sententiam, quam ferimus in Causa & Causis quæ coram nobis in *prima vertuntur instantia.* *) Im Jahre 1761. ward in dem berühmten Streite zwischen dem Domkapitel von Speyer und seinem Herrn Dechante nicht allein die unerlaubte Appellazion von einem Spolienmandate von der römischen Kurie angenommen, sondern die Hauptsache selbst von Mainz, wo sie wirklich, wohlgemerkt, *in prima instantia*

*) Cramers Nebenst. Th. 1. S. 189.

stantia hing, an eine eben so inkompetente Stelle, als die Nunziaturen sind, abgefodert. *) Und im Jahre 1786. wendete sich der Herr Nunzius *Pacca* unter dem Vorwande einer Uebertretung der Kirchensazungen nicht als Organ des Oberaufsehers über die allgemeine Disziplin an die Herren Ordinarien selbst, von denen diese vorgebliche Uebertretung doch herrührte; sondern als ein getreuer Diener des Isidorischen Systems, unmittelbar an die Pfarrer Ihrer Diozesen; und wenn diese nun nicht in der bedenklichsten Kollision mit ihren Oberhirten und Landesherren stehen, so ist es des Herrn Nunzius seine Schuld nicht.

Wie können sich nun die Bischöfe bey dieser Zusicherung der billigsten Rücksicht beruhigen, da weder Sie durch die heiligsten Verträge, **) durch die ausdrücklichste Verordnung

*) ibid. Th. 48. Seite 50. —

**) Decreta Basileensia acceptata & confirmata.

nung des Tridentinums *) bey Ihren Diözesanrechten, noch die Weltlichen troz der selbst in diesem Breve angeführten Wahlkapitulazion und der Wachtsamkeit des Reichsfiskals vor den Eingriffen der Nunziaturen bishero sicher waren.

Und steht es am Ende denn in der Willkühr der Bischöfe über die Ihnen von Gott anvertraute Diozesangewalt einen dem Anscheine nach auch noch so vortheilhaften Traktat einzugehen, in dem Oberaufseher der Kirche, unter was immer für einer Bedingniß den Alleinherrscher anzuerkennen, **) und Isidors Werk an die Stelle des Werkes Christi

*) Seff. 24. Cap. 20. —

) Eigentlich solte das Wort **Herrscher so wie der Nahme gewisser Sünden in der Kirche nie genannt werden: noch weniger das Wort Alleinherrscher; am allerwenigsten aber solte die Sache selbst darin existiren — s. Math. XX. 25. verglichen mit 1. Ephes. C. 5. vers. 3. —

sti und der ersten Kirche zu sezen? Nichts kann dem ersten die für Staat und Kirche so heilsame Wirkungskraft des lezten geben; nichts kann also die Bischöfe darüber zu paziszíren berechtigen; und Nunzien können sie, so lang jener Grundsaz besteht, nur unter der Bedingniß aufnehmen, daß in ihren Fakultäten alle diejenigen weg gestrichen werden, welche aus diesem Grundsaze fliessen und dem Diozesanrechte entgegen sind. Will die römische Kurie den Bischöfen in Ernste nie zu nah tretten, so ist ihr nichts unbedenklicher, als die Erfüllung dieser Bedingniß; aber ihre Nunzien werden eben dadurch zu Legaten des reinen Primats umgeschaffen, die uns immer willkommen seyn werden.

* * *

43) Die er dir noch zu lassen für gut finden wird.

* * *

44) Es giebt Leute, die den alljährlichen Gewinst der römischen Kurie durch die deutschen Nunziaturen auf 300000 fl. berechnen.

nen.*) Hier aber erfahren wir den ganz neuen Satz, daß dieselbe noch daran verliert. Welches von beeden ist allen Umständen nach am wenigsten von der Wahrheit entfernt?

* * *

45) Hontheim soll die Nutzbarkeit der heutigen deutschen Nunziaturen anrühmen! Hier sind seine Worte: „Quod ad potestatem „ecclesiasticam & exercitium jurisdictionis „ejusdem attinet, videntur hoc sæculo (de„cimo sexto) non *nulli abusus* in hanc „archidiocesin irreptisse adeo ut necessum „duxerit anno 1505. Maximilianus I. Impe„rator inhibere Canonicis ecclesiæ Metropo„litanæ ne Comitem Virneburgicum *in causa* „*civili* romæ convenirent (die allgemeine Ab„schaffung dieses Mißbrauches war also im „Jahre 1653 keine Neuheit) & in universum „edixit Archiepiscopus Joannes a Mezenhau„sen 21 Aprilis 1532 nequis in sua archidiocesi *ullas*

*) Betrachtungen über die päbstl. Nunziaturen 1786. in 4to.

Bayerische Staatsbibliothek München

„*ullas romanas litteras executioni mandet*
„*nisi ante a se visas & probatas* (also auch
„die Fakultäten der Nunzien) Proximitas
„nuntii apostolici Coloniæ residentis effecisse
„videtur, ut nunc in ecclesiasticis causis ad
„ejus tribunal pro processibus appellationis
„frequentius recurreretur, quam ad romanam
„curiam. Delegabat tunc ille nomine & au-
„ctoritate summi Pontficis has appellationis
„causas abbatibus, decanis &c. *in ipsa Tre-*
„*virensi archidiocesi*, *non extra hanc*, uti
„memini ex ingenti numero talium commis-
„sionum, quas Trevirensibus officialibus tan-
„quam judicibus prioris instantiæ insinuatas
„vidi.“ Wenn ich nicht irre, so erzählt hier **Hontheim eingeschlichene Misbräuche**, und unter andern auch den, daß die Vereitlung der Trientischen Verfügung in Betref der Synodal-Richter durch die kurz nachher entstandene Nunziatur in Köln erleichtert wurde. Will man dies bey wirklich nicht bestehenden Synodal-Gerichten einen Nutzen nennen, so ist er doch offenbar sehr zufällig, und beweiset nichts, als daß kein Uebel in der

Welt

Welt ist, welches nicht zu etwas, besonders zur Erleichterung der Folge eines andern Uebels nütze. — Den wahren Vortheil der kanonischen Nunziaturen; aber auch den wirklichen Nachtheil der *unkanonischen* giebt **Hontheim** anderstwo *bestimmter* an. *)

* * *

46) „Legatum apostolicæ sedis . . . in „eundo & redeundo honorifice tractabo & in „suis necessitatibus adjuvabo." — Dies ist die Stelle des gregorianischen Bischofseides, welche den Bischof von Freysingen, im Fall er sich nicht allen Fakultäten des neuen Nunzius von München *unterwirft*, zum **Meineidigen** machen soll. Aber die französischen Bischöfe schwören ja auch diesen Eid; **) ohne sich zur Aufnahme eines Nunzius mit Köllner Fakultäten verbunden zu glauben. Die Herren Kurialisten möchten den Namen *Legatus* auch noch so anomalen Geschöpfen beylegen, müssen sie sich die Bi-

*) Febronius II. 118.

**) Fleury instit. au droit Canon. P. I. C. 11.

schöfe wegen dieses Eides so blindlings auf-dringen lassen? Freylich paßten schon die Legaten des Urhebers jenes Eides nicht mehr mit dem: *posuit episcopos regere ecclesiam dei*; allein eben dies ist der Grund der Unverbindlichkeit dieses Schwures: „Declaramus juramenta qualitercunque & sub qualicunque „verborum forma præstita vel præstanda ad li-„cita possibilia & libertati ecclesiasticæ (*mul-„to potius dispositioni spiritus sancti*) non „obviantia tantum extendi, ipsosque jurantes „ad alia per præstationem juramenti hujus-„modi non teneri.“ *) Wenn denn aber doch bey Legazionen ein Eid seyn muß, so wär er, dünkt mich, mit weit mehr Grunde vom Legate als vom Bischofe zu fodern, da man mehrere Beyspiele von Eingriffen der Legaten gegen die Bischöfe, als von Widersetzung der Bischöfe gegen gesetzliche Legaten aufzuweisen hat. Auch fodert man bekanntlich in Frank-reich

*) So spricht selbst ein Pabst C. 1. de jurej. in 6to.

eich diesen Eid von jedem Legate und alles ist dadurch in der schönsten Ordnung. *)

* * *

47) Von diesen drey Punkten liegt grad das Gegentheil ganz offenbar am Tage.

* * *

48) Ist die Freyheit der deutschen Kirche etwa weniger delikat als die der gallikanischen, daß jene ertragen sollte, was diese durchaus nicht verträgt? Nein, beede haben gleichen Anspruch auf den *Usum antiqui juris communis*, worinn nach dem Zeugniß der Franzosen selbst die *Libertas ecclesiæ gallicanæ* besteht. Diese stützt sich auf das Edikt des heiligen Ludwig von 1268. wo es heist: „ecclesia regni nostri administretur *secundum dispositionem juris communis*, *sacrorum conciliorum ecclesiae Dei*, & *statutorum sanctorum antiquorum patrum*.“ Was ist aber dies anderes, als was in der Wahlkapitulazion unsere Kayser der deutschen Kirche zusichern?

*) Siehe Beylage F.

* * *

49) *Divide & impera.* Durch dieses Vehikulum ist die Isidorische Kontreband in die Kirche Gottes gebracht worden, es ist also natürlich, daß man sie durch das nämliche Mittel auch darin zu erhalten sucht. Ob mit gleichem Erfolge ist nun die Frage.

Schon Hinckmar stuzte ob dieser fremden Waare, da er aber den ihr aufgedruckten Stempel noch für ächt hielt, muste er sich von denen überschreyen lassen, die sie für ihren damaligen Gebrauch äusserst vortheilhaft fanden. Nun aber ist dieser Stempel weg, jeder weiß, daß es Kontreband ist; und durch den blosen Vortheil, welchen man einigen dabey vorspiegelt, soll sich, gegen die offenbarsten Verordnungen, gegen besseres Wissen und Gewissen, wenigstens ein Theil derselben in der deutschen Kirche, da er aus andern schon längst verbannt ist, noch erhalten. — Mit andern Worten: man hoffet die Bischöffe mit den heutigen Nunzien aus dem Grunde auszusöhnen, weil diese das Band

zwi-

zwischen Metropolit und Suffragan erweitern. Allein wer die sogenannten Fakultäten dieser Nunzien, und die ursprünglichen Rechte der Bischöfe kennt, sieht, troz dieser Verrückung des Gesichtspunktes, daß es hier weit mehr diesen als den Metropoliten gilt, und daß durch diese Fakultäten das ganze Episkopat vernichtet wird. **Der Bischof ist nichts mehr, sagt Gerson, wenn die nur ihm anvertraute Gewalt andere ausüben.** Die päbstliche Vollmacht, welche die Nunzien hierzu berechtigt, ist also eine gleiche Kränkung aller von Christo gesetzter Kirchenregenten; gegen sie vereinigt Bischöfe und Erzbischöfe ihre gemeinschaftliche Pflicht der Behauptung ihrer unveräusserlichen Rechte; und bey Abwendung der gemeinschaftlichen Gefahr darf keinem einfallen, daß er Suffragan, daß er Metropolit ist.

Was kann denn aber auch bey Abschaffung eines Uebels für ein Uebel entstehen? Die Nunzien sind doch kein so wesentliches Glied der Hierarchie, daß ihre Verbannung sie zer-

rütten würde. Im Gegentheile sind sie die Ursache des Zerfalls des apostolischen Kirchenregimentes, der Diözesan- und Provinzial-Synoden, deren Wiederherstellung sich nur erst nach ihrer Entfernung hoffen läßt. Diese ursprüngliche Verfassung ist es doch nicht, was die Suffragane zu fürchten haben; denn nur sie ist dem Geiste des Hirtenamtes vollkommen angemessen, durch das Beyspiel der Apostel geheiliget, und durch die glücklichste Erfahrung der ersten Jahrhunderte bewährt.

Zum Unglücke sind wir aber durch die Folgen der Isidorischen Hierarchie von dem Geiste der Apostolischen zu weit entfernt, um des Synodalregimentes sobald wieder fähig zu seyn. Noch lange wird es uns mit demselben, wie mit der Rüstung unsrer Voreltern ergehen, die wir mit demüthigender Bewunderung betrachten, auch wohl zuweilen zu heben versuchen; aber erst alsdann ordentlich führen können, wann durch lange Uebung und altdeutsche Lebensart der Kopf wieder in den Helm, der Leib in den Panzer passet. — So

nach-

nachtheilig diese allmählige Erholung von einem tief eingewurzelten Uebel für die Kirche im Ganzen auch immer seyn mag, so haben doch die Suffragane für ihre Verhältnisse gegen ihre Metropoliten auch in diesem Zwischenzustande nichts zu fürchten; denn sie werden in demselben wieder ganz Bischöfe; die Metropoliten aber das nicht seyn, was sie zum Vortheile der Kirche in den bessern Zeiten waren, und nur erst bey der vollkommenen Wiedereinführung des ursprünglichen Systems, also ebenfalls ohne Nachtheil der Suffragane, wieder seyn können. Bis dahin schreiben ihnen die gemeinen Rechte, die in unsre Konkordaten aufgenommenen Konziliarschlüsse und das Tridentinum deutliche Grenzen vor, die dem Gebiete der Diozesangewalt sicher nicht zu nah kommen.

Es sey mir hier erlaubt, den Vertheidigern des reinen Kirchen-Systemes ein Wort ans Herz zu legen, das zugleich einige Scheingründe der Aufhetzer der Suffragan-Bischöfe heben wird.

Die Ausdrücke: Bischöfliche Rechte, Erzbischöfliche Befugnisse, Primazial-Gerechtsame sind zwar, so wie die der populären Vorstellungsart von der Bewegung der Sonne um die Erde, ganz allgemein; allein der Begrif von strengem Rechte darf darum doch nicht auf jene Kirchenamtsverhältnisse angewendet werden. Sie sind ein für allemal nicht um ihrer Subjekte, sondern lediglich um der Kirche willen eingeführt; es sind Pflichten, Bürden (*Onus episcopale*) kein Eigenthum; angewiesene Dienst-Posten, keine Besitzungen, oder gar Eroberungen.

Dieser Gesichtspunkt darf nirgends weniger, als in der Vertheidigung dieser Verhältnisse verwechselt werden. Blos als Eigenthumsrechte vertheidigt, führen sie auf die zweydeutigen Nebenbegriffe von *fructus jurisdictionis*, als: Sportlen, Prokurazionen, Kathedratikum, taxirte und untaxirte Dispensazionsgelder, von *esprit de Corps*, von Vergrösserungssucht, von Despotismus; und, sind einige ihrer Vertheidiger dieser

ser Episkopatsbenutzungen wirklich verdächtig, so haben die Gegner der guten Sache gewonnen Spiel, *) und es ist um die Wiederherstellung der reinen Kirchenverfassung; ja was noch übler ist, um ihren wohlthätigen Einfluß *auf die* Beförderung des Zweckes der *Religion* und der Moralität geschehen. Werden aber jene Verhältnisse blos als Mittel der besten

*) Wirklich hat Herr Zacharia in Rom eine Rechtfertigung der römischen Kanzeley Taxen gegen die deutschen Vikariate per argumentum à simili; ja à minori ad Majus angekündigt. Weit wird er, hof' ich, damit nicht kommen; denn ehedem waren unsre Vikariate frey von dieser Beschuldigung; und jezo müssen sie es noch weit mehr seyn; da solche Nachahmungen, ja Uebertreffungen der Kurialisten in der gegenwärtigen Krisis nicht mehr bloser Misbrauch, sondern Verrätherey des Episkopats wären. — Am Ende rechtfertigt kein Misbrauch den andern; und aus allen möglichen lassen sich die wesentlichen Diozesanrechte, von denen allein hier die Rede ist, eben so wenig, als die des wahren Primats bestreiten.

besten Kirchenverwaltung und Beförderung des Menschenglückes vertheidigt; so erscheinen ihre Widersacher als Verbrecher an Religion und Staat, ihre Wiederherstellung ist Niemanden bedenklich; sie ist vielmehr der Wunsch aller Rechtschaffenen, und des Bestrebens eines Hinkmars, Fenelons, Bossuets, Josephs *II.* würdig.

Ist dieser Gesichtspunkt richtig gefaßt, so kömmt es noch darauf an, ob dieses oder jenes Verhältniß auch noch jezo das beste Mittel zu jenen erhabenen Zwecken sey. Von denen, die göttlichen Ursprungs sind, kann hierüber nie eine Frage seyn; sie sind, so wie ihr Urheber, die vollkommensten, folglich unveränderlich, müssen zu allen Zeiten, gegen jede Verrückung geschüzt und wieder hergestellt werden. Und dies ist der Fall mit den wesentlichen Theilen des Episkopats gegen die kölner Nunziatur-Fakultäten; Diejenigen aber, welche blos aus menschlicher Einrichtung fliessen, sind dem allgemeinen Wechsel der Dinge unterworfen, können zu einer

ner Zeit sehr nüzlich; zu einer andern wieder höchst schädlich seyn; Sie stehen und fallen also nach ihrer jedesmaligen Beziehung auf das Wohl der Kirche, welches hier im eigentlichsten Verstande *summa lex* ist, und bey jeder Reformazion die einzige Triebfeder seyn muß.

Wer nun jenen Gesichtspunkt und diesen wesentlichen Unterscheid übersieht; für Eines wie für das Andere ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände eifert, mit der Mine des *pro domo* nicht *pro bono publico* streitenden eifert; der erschwert das erhabene Bestreben der Wiederherstellung des Werkes Gottes, die aller Kirchenvorsteher, mit und ohne Pallium, gemeinschaftliche Sache ist.

Dieß fühlten die Herren Mainzer Monatschriftsteller sehr richtig, als sie gegen die Arglist derjenigen, die den gegenwärtigen Bemühungen der deutschen Erzbischöfe solch' invidiose Prätensionen aufbürden, in ihren gerechten

rechten Eifer geriethen.*) Auch ich bin überzeugt, daß diese Prätensionen in den Kabineten der Herren Erzbischöfe nicht existiren; aber wie, wenn man sie in den Heften dieser Monatschrift selbst entdeckt haben wollte?

Ohne mich weder in die Begründung, noch in die Widerlegung dieser Entdeckung einzulassen, muß ich doch gestehen, daß ich nicht gleich wüste, was ich demjenigen antworten solte, der mir zum Beweise dieses Verdachtes folgenden Saz aus dem 12ten Hefte des vorigen Jahres, S. 1029. vorlegte: „Wenn der Bischof den Erzbischof in einem „Falle nicht als kompetenten Richter ansehen „wolte, gehört es nicht dem Erzbischofe zu er„kennen, ob der Fall unter seiner Gerichtsbar„keit sey? Ist dieses: wozu die überflüßige „Frage: Ob in diesem Punkte ausser dem Pri„mas der ganzen Kirche ein anderer Richter „denkbar sey?“ ja meine Verlegenheit würde sich sehr vermehren, wenn mir eben dieser die Beo-

*) Heft 12. S. 1004. vor. Jahres.

Beobachtung machte, daß die hier überflüssig genannte Frage lediglich von dem höchsten, inappelablen Richter sprach; den Appellablen aber in dem Erzbischofe ausdrücklich anerkannte. *) Und wenn man mich gar noch ersuchte, diesen Saz auf den in eben diesem Hefte, nur zwey Blätter vorher geäusserten anzuwenden? „Man kann, heist es da, „den Grundsaz aufstellen, daß noch auf heu„tigen Tag die deutschen Provinzial-Synoden „und Metropoliten das Recht fodern können, „wenigstens in der ersten Instanz auch „die wichtigern Klagesachen der Suffragan„Bischöfe (z. B. die Pariser Halsbandsgeschich„te) zu untersuchen und zu entscheiden. Wei„ter will man sich dermahlen nicht einlas„sen. —“

Auch ich nicht; nur muß ich noch anmerken, daß ich nicht weiß, was ich aus diesem Rohanischen Aufsaze hier machen soll. Offenbare Spuren zeigen, daß er für einen ganz andern

*) Siehe M. Monatsch. a. a. O. Seite 1027.

andern Ort bestimmt war. So zweckmässig er auch an demselben seyn mochte, so wenig ist er es in dieser Monatschrift; Auch ist er schon zu einem ganz andern Zwecke ausgehoben, besonders gedruckt und in Regensburg ausgetheilt worden. Gewiß nicht um dort *cum voto Domini Referentis* abstimmen zu lassen.

Die gründliche Entwickelung und lichtvolle Darstellung des ächten Kirchensystemes ist immer, besonders in der gegenwärtigen Lage, Verdienst um die Menschheit; aber nur die mit dem ruhigen Gange des Wahrheits-Freundes, nicht mit der Hize des Schulstreiters. Leidenschaftliche Sprache ist immer verdächtig; und ist der, welcher sie führt, in ähnlichen Fällen durch das allgemeine Urtheil schon fehl gefunden worden; so schadet er, selbst wenn er die gute Sache vertheidigt. Die grosen Unternehmungen unsrer Herren Erzbischöfe müssen von Niemand in Federkriege verkehrt werden, worinn sich die Ritter nach löblicher Sitte wechselweiß

selweiß herumbalgen, *) Schimpfen, **) so viel an ihnen ist, den wahren Gesichtspunkt verrücken, und die Ausführung erschweren. Ueber diese Frage: **Was ist der Bischof?**, deren kanonische Entscheidung gegenwärtig von allen Rechtschaffenen so sehnlich erwartet wird; solte man alle übrigen vergessen; wenigstens nur in Beziehung auf jene und ohne Nebenabsichten untersuchen.

Zum

*) Das neueste Beyspiel giebt die erste Beylage zu der Mainz. Monatsch. fürs Jahr 1787. per totum; besonders S. 15 und 16. die Bedeutungsvollen & Cetera: das eine in vollem Glanze; sein Antipode aber in einer Mondsfinsterniß. Dunkler würde es auf Gottes Erdboden um kein Haar seyn, wenn es gleich eine Total-Finsterniß wäre.

**) Leider ist es auch hier schon von beeden Seiten dazu gekommen. S. M. Monatsch. Heft 12. vorigen J. S. 1032 — zwar nur noch in Anfangs- und Endbuchstaben; aber so lesbar, wie jenes & cetera im Jünglichte.

Zum Glücke sind diese Herren keine Staats-Schriftsteller, und die Herrn Suffragan-Bischöfe zu Einsichtsvoll, um sich durch dieselben irre machen zu lassen. Die Vertreibung der Isidorischen Mitbischöfe muß dermalen Ihr einziger Gegenstand seyn, an dem Sie in desto gefärdeloserer Eintracht mit den Herren Metropoliten arbeiten können, da es diesen wohl nie einfallen wird Ihre Provinzialverhältnisse eher nach dem veralteten Zuschnitte des achten Jahrhunderts, als nach der gegenwärtigen Lage der deutschen Kirche, und folglich anderst, als durch Berathung und Uebereinkunft mit Ihren Herren Suffraganbischöfen wiederherzustellen.

Und was könnten diese auch bey der Entfernung des gemeinschaftlichen Beeinträchtigers noch verliehren? Den Nebenbuhler der Erzbischöfe? — Freylich ist die Herabsezung derselben eine mit von den bösen Folgen des Nunziaturwesens. Sobald die ordentlichen Synoden gehemmt waren, stund Metropolit und Bischof ausser seinem Elemente; an die

Stelle

Stelle der einheimischen Hierarchie trat nun ein römischer Prokonsul *) ohne legalen Beruf, ohne deutsches Herz, ohne Kenntniß der Sprache, Sitten und Gesezze der Kirche, deren Verwaltung er sich anmaste. Und solche undeutsche Gewalthaber solten deutsche Bischöfe ungern vermissen? selbst gegen ausdrückliche Reichs-Grundgeseze begünstigen?

Nein, so sehr können die Erzbischöfe das Vertrauen ihrer Suffragane ohnmöglich verlohren haben. Nichts als eine zu lange Trennung hat die Glieder dieser ehrwürdigen Familie unter sich fremd, und in Ansehung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Erbgutes vielleicht etwas mißtrauisch gemacht. Doch dieß wird sich, so wie in jeder Familie, durch die wechselseitige Annäherung von selbst heben. Die Ursache dieser unnatürlichen Trennung muß also vor allem entfernt, und, damit die-

 sem

*) So nennt Durandus die päbstlichen Legaten, und beweist es ganz unwiderlegbar aus l. 1. ff. de officio proconsul.

sem so heilsamen Werke nicht das mindeste im Wege stehe, auch die geringste Bedenklichkeit der Suffragane gehoben werden. Und solte dieß so schwer seyn, da der oberste Kirchenvogt in seinem Schreiben vom 16ten Novemb. 1786. das sicherste Mittel dazu an die Hand giebt? Ja, eine brüderliche Berathung und Uebereinkunft wäre hier eben so Zweckmässig, als der reinen Absicht unsrer deutschen Prälaten würdig. Und könnte diese Vergleichung bis zu einer allgemeinen **pragmatischen Sankzion** erhoben werden, welches Glück für unsre Kirche! Schon im 7ten und 10ten Jahre nach dem Aschaffenburger Konkordate drangen die deutschen Stände darauf, und wiederholten diese Foderung bey jedem Anlasse. *) Nie aber war sie ein dringenderes Bedürfniß

*) „Nunc quasi è Somno excitati optimates no„stri ... jugum prorsus executere & se in pristi„nam vindicare libertatem decreverunt. epist. „Mayeri ad Aeneam Sylvium 31. Aug. „1457. In germania ... qui contra nos sunt „Gal-

niß als jezo, da die ursprünglichen Vorrechte unserer Oberhirten nicht allein gegen erneuerte Eingriffe gerettet, sondern auch nach der Vorschrift ihres göttlichen Stifters, der ersten Kirche, und der gegenwärtigen Bedürfnisse unter ihnen selbst geordnet werden müssen. Bey den wichtigen Fortschritten in Kenntniß und Erfahrung, unter Leitung eines *Petri de Marca*, eines Bossuets, mit Unterstüzung Josephs *II.* welches alles unsre Väter in Konstanz, Basel und Aschaffenburg nicht hatten, lassen sich hier grosse Dinge erwarten, wenn nur hoher Sinn für die Wahrheit, wenn reiner Eifer für das gemeine Wohl der Kirche, wenn der lautere Geist des gemeinsamen Vaters diese berathenden Brüder und Ihre Vertrauten beseelt.

Alles sehr schön, sagt unser Breve, nur fehlt es eben an diesen Bedingnissen. Herrsch-

„Gallicanam appetunt Sanctionem, „qui nobiscum sentiunt, Papatum ex apo„stolica sede requirunt." epist. Aeneae Sylvii. 209.

sucht belebt hier die ältern Brüder, die nur trachten sich die jüngern über die von den Voreltern gesezten Grenzen zu unterwerfen.

Der Vorwurf ist hart, aber unerwiesen, und noch über dieß von den Gegnern dieser Familieneintracht erregt; genug um ihn zu verwerfen; besonders da er von dem Hauptgeschäfte die Suffragane in keinem Falle abhalten kann; Denn durch die Verbannung der Isidorischen Nunzien gewinnen Ihre Diözesangerechtsame offenbar, Ihre Suffraganeat-Verhältnisse verlieren bey den schon bestehenden Gesezen erwiesenermassen nichts, und können in der vorgeschlagenen Berathung, also mit ihrer eigenen Einwirkung, nach der gegenwärtigen Lage der deutschen Kirche noch näher bestimmt werden.

Daß aber Herrschsucht die Metropoliten beseele, folgt aus ihrer Widersezung gegen die Nunzien, dem einzigen Grunde dieses Breves, eben noch nicht; wenn man nicht das

nämliche vor Hinckmar, von Ivo, von mehrern Synoden ihrer Zeit, ja von der ganzen gallikanischen Kirche sagen will. Alle diese widersetzten sich immer noch weit erträglichern Nunzien; und die wirkliche Erfahrung dieser so verehrungswürdigen Kirche lehrt, daß auch ohne Nunzien die Suffragane von Beeinträchtigungen, die Metropoliten von Herrschsucht frey seyn können. Und wodurch haben unsre deutsche Erzbischöfe verdient, daß man das nämliche nicht auch von Ihnen erwarten könne?

Ueberdies sind die Zeiten vorbey, wo man Plane der Herrschsucht für ursprüngliche Kirchenverfassung verkaufen konnte. Isidors List würde selbst Schähler nicht mehr täuschen, und im Namen der Stiftspatronen geschriebene Briefe wenig ausrichten. *) Man weiß zu

 gut,

*) Durch so einen Brief erhielt sich Stephan II. im Besitz seiner weltlichen Güter. Da schrieb im Jahre 755. der H. Peter an die Könige der Franken: „Nequaquam aliter teneatis aman„tissimi,

gut, daß nur Schrift und Geschichte die Kirchengewalt bestimmen. Mit diesen Waffen bekämpfen die Metropoliten die römische Kurie, und würden sie eben dadurch den Bischöfen gegen sich selbst in die Hände geben. Wer sich auf diese Urkunden beruft, der trachtet nicht, wie sich Aeneas Sylvius ausdrückt, das Pabstthum von dem römischen Hofe auf sich zu bringen; denn diese heiligen Urkunden kennen keine Herrscher nach Art der Könige der Völker, sondern Väter in dem Kreise einer von Liebe, nicht von Furcht beseelten Familie; Brüder, die unter dem Vor-

„tissimi, per memetipsum tanquam in carne „coram vobis vivus adsisterem decertate fortiter pro liberatione Sanctæ Dei ecclesiæ, ne in „æternum pereatis.. sin autem, quod non cre„dimus, aliquam posueritis moram, sciatis vos „ex auctoritate sanctæ & unicæ Trinitatis, per „gratiam apostolatus, quæ data est mihi à Christo „domino, àlienari pro transgressione nostræ ad„hortationis â regno Dei & vita æterna.“ — Cenni Monum. dominationis pontificiæ.

Vorsitze des älteren die Angelegenheiten ihres Hauses besorgen; und über alle diese ein sichtbares Oberhaupt, welches als Mittelpunkt der Einheit ihres Glaubens, als Beschützer der reinen Disziplin nur der allgemeinen Kirche Rechenschaft zu geben hat. Die Spuren dieser Verfassung liegen zu deutlich in jenen Urkunden, sind in unsern Tagen zu augenscheinlich aufgedeckt, als daß die Unterschiebung einer entgegengesetzten der Metropolit hoffen, oder der Suffragan fürchten könnte. Sie selbst aber ist dem Geiste der Religion zu angemessen, der göttlichen Wirksamkeit derselben zu vortheilhaft; sie passet, so wie diese, zu schön in den grossen Zweck der Menschenbeglückung, als daß nicht Metropolit und Suffragan mit Hintansezung aller andern Rücksichten an ihrer Wiederherstellung in dem Maaße gemeinschaftlich arbeiten sollten, als Ihnen das Wohl der Kirche und der Menschheit lieb ist.

Wer die Nunzien nur in so fern bestreitet, als sie die Ursache der Zerrüttung und das

Hinderniß der Wiederherstellung dieser glücklichen Verfassung sind, der handelt gewiß nicht aus Herrschsucht; und wer sie als solche unterstützt, er stehe nun auf dem Obersten, mittlern oder untersten Grade der Hierarchie, dessen Absicht kann ohnmöglich rein seyn.

Unsre Tage sind offenbar von grossen Kirchenrevoluzionen schwanger, und die Vorsehung, welche vorzüglich über die Kirche wachet, hat gewiß auch den Keim jener ursprünglichen Verfassung, als der einzigen wahren, in dieselben gelegt. Möchte er doch bald in unsrer deutschen Kirche aufgehen! die Ausrottung des fremden Unkrautes ist ein nothwendiges Mittel dazu; aber das einzige nicht; wir haben, gestehen wir es nur, auch noch sehr viel Einheimisches; und der Boden, worinn dieser Keim gedeyen soll, muß durchaus gut seyn. Der Himmel gebe, daß seine vollkommene Umarbeitung, das ist, die schon seit mehr als dreyhundert Jahre vergebens gefoderte *Reformatio in Capite & membris* das endliche Resultat aller Kongresse sey!

* * *

50) „Wenn ein Misbrauch bey der „Münchner Nunziatur entstünde“ — das wäre ja Mißbrauch des Mißbrauches!“ —

Der Verfasser dieses Breves erwartet von des Herrn Bischofs von Freysingen Ergebenheit gegen Rom und Verstandeskräften die Befolgung seiner Ermahnungen; allein das Episkopat, die deutsche, die ganze Kirche, ja die Menschheit erwartet von Höchstdemselben und von jedem deutschen Oberhirten die Befolgung der Wahrheit. Siegt diese gegen alles, was Rom in seiner Gewalt hat, *) so erhält Pius VI. auf solche Ermahnungen nie eine andre Antwort, als die Karl des Kahlen, oder vielmehr seiner Kirche an Hadrian II. Hoc hortamentum, quod in litteris ex nomine vestro... nobis delatis invenimus

*) Oeffentliche Blätter sprechen von einem neuen Kardinalshute, der über München nach Deutschland kommen soll. Wie lang wird dieser römischen Dekorazion die apostolische Mitre noch untergeordnet seyn?

mus, ſcilicet *ut omnia (Nunciorum genera) quæ a ſede apoſtolica nobis veniunt humili ſemper debeamus intentione recipere*, non ſolum . . . evangelicæ veritati, ſed etiam decretis ſanctorum invenitur adverſum; in quorum decretis legimus, *eum abſolvi non poſſe, qui in ſe ipſum (in epiſcopatum ſuum) dixerit mortis cauſam.* *)

* * *

51) Proteſtatio facto contraria! Die Aufſtellung eines neuen Nunzius, und zugleich das Verſprechen der Abſtellung aller Verlezungen der deutſchen Kirchenrechte! Alles hängt davon ab, was man in Rom für *jura ad Archiepiſcopos, Epiſcopos & Principes Imperii ſpectantia* hält. Keiner von dieſen würde hierin je auf das römiſche Urtheil kompromittiren; und ſie ſollten ganz nach demſelben bevollmächtigte Prokonſule neben ſich dulten?

IV.

*) Siehe Beylage D.

IV.

Beilagen.

A.

Auszug aus den von Benedikt XIV. seinem Nunzius in Köln ertheilten Fakultäten. *)

Art. 1. *Visitandi & Reformandi* Patriarchales, Primatiales, Metropolitanas, & alias Cathedrales, & Collegiatas ac Parochiales Ecclesias. nec non monasteria tam Virorum, quam Mulierum, Præposituras & loca secularia, ac conventus quorumcunque ordinum, etiam mendicantium, nec non hospitalia etiam exempta, & apostol. Sedi immediate subjecta, eorum Capitula. Conventus, Universitates, Collegia & Personas Seculares quam Regulares etiam, ut præfertur, exemtas & subjectas, *quoties videbitur.*

2. *Constitutiones, consuetudines & mores mutandi, vel constitutiones de novo edendi,*

*) Zu der zwoten Anmerkung.

di, vel jam editas promulgandi & confirmandi.

3. *Tollendi abuſus.*

4. *In perſonas ſeculares & regulares etiam mendicantes deliquentes inquirendi, easque puniendi, & ad honeſtae vitae modum reducendi, & reformandi.* *)

5. Contra inobedientes, falſarios, uſurarios, raptores, incendiarios, & alios criminoſos, eorumque fautores inquirendi, procedendi & puniendi.

6. Cognoſcendi & terminandi cauſas criminales & matrimoniales, & quascunque alias eccleſiasticas, profanas, civiles, criminales & mixtas, ad forum eccleſiaſticum quomodolibet pertinentes, (non tamen beneficiales) præterquam in prima inſtantia. **)

7.

*) Ich wolte alles dem Epiſkopate nachtheilige in dieſen Fakultäten, um es mit Curſiv auszeichnen zu laſſen, unterſtreichen; Nun ſeh' ich aber, daß ich das ganze Dokument unterſtreichen müßte. Ich will's alſo lieber ganz ſeyn laſſen.

**) Alſo nicht in der erſten Inſtanz; und die Beneficialſachen überall nicht? — beedes gegen die Obſervanz! (ſiehe die 42te Anmerkung) ja das erſte gegen die unmittelbar vorhergehende Fakultät; ja gegen den Geiſt des Ganzen, die konkurente Jurisdikzion.

7. Conferendi beneficia ecclesiastica simplicia intra limites suæ legationis, dummodo ratione mensium Apostolicorum reservata non fuerint, *) quorum fructus viginti quatuor ducatos auri de Camera non excedunt.

8. Dispensandi super impedimento publicæ honestatis.

9. Concedendi facultatem alienandi bona ecclesiastica, seu dandi in emphyteusin ad tertiam generationem.

10. Relaxandi iuramenta ad effectum agendi **)

11. Absoluendi a censuris.

12. Absolvendi & dispensandi homicidas, non tamen voluntarios, perjuros, eosque, qui bellis interfuerint: qui adulterium, incestum, fornicationem, aut aliud quodcunque flagitium carnis perpetraverint.

13. Mandata & monitoria contra occultos & ignotos malefactores, etiam sub censuris decernendi.

14. Concedendi indulgentias.

*) Also die den Ordinarien vorbehaltenen à discretion! dieß stimmt mit der Erklärung überein, wodurch sich eben dieser Pabst von aller Verbindung aus den Konkordaten frey sprach.

**) Ist gegen die deutlichsten Worte des J. R. A. §. 164.

15. Celebrari faciendi in locis interdictis, januis, clausis & aliis restrictivis.

16. Concedendi facultatem vescendi lacticiniis, & carnibus diebus prohibitis.

17. Promovendi ad 4. minores & sacros majores ordines, etiam extra tempora, non servatis interstitiis. *)

18. Absolvendi simoniacos & mediatores in hoc negotio.

19. Concedendi facultatem benedicendi, & respective consecrandi ecclesias, coemeteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia. &c.

20. Dispensandi cum consanguineis & affinibus in tertio aut quarto, vel tertio aut quarto mixtis, cum iis, qui matrimonium de facto scienter vel ignoranter de præterito, sive hactenus contraxerunt, ac etiam consummarunt.

21. Dispensandi super impedimento spiritualis cognationis, & compaternitatis &c.

22. Ad effectum præmissorum omnium consequendum, absolvendi ab omnibus censuris ecclesiasticis, & poenis a jure vel homine quavis occasione latis, vices etiam suas in his omnibus committendi, delegandi ad varios

*) Im Tridentinum heißt es denn doch: Nulli Episcopo liceat cujusvis privilegii „prætextu pontificalia in alterius dioceſi „exercere.“ sess. 6. C. Vergl. mit sess. 14. C. 4. de reform. —

varios fines judices assistentes, commissarios, executores, etiam sub invocatione brachii secularis.

Mainzer Monatschrifft von geistlichen Sachen 1785. Heft 9. Seite 859.

B.

Französische Beschränkung der Fakultäten eines päbstlichen Legaten.

Um die gewöhnlichen Grenzen eines Heftes nicht zu überschreiten, muß ich hier auf Thuan. hist. L. III. ad annum 1547. Van Espen I. E. Vnivers. P. I. tit. 21. C. 4. §. 11. Hericourt Loix eccles. de France. E. 117. verweisen.

C.

Instrukzion eines päbstlichen Legaten des 13ten Jahrhunderts. *)

Licet ad singulas regiones Deo & apostolicæ sedi devotas nostræ considerationis diffundamus intuitum, tales tamen provincias,

*) Zu der 17ten Anmerkung.

cias, in quibus humani generis inimicus, pacis æmulus, & zizaniæ feminator, turbationes & fcandala fuscitavit, oculo fereno confpicimus, & intra clauftrum noftri pectoris prædilectione portamus, & ad illas, & earum incolas fervor noftræ dilectionis exuberat, circa fui ftatus profperitatem cum affectionis paternæ plenitudine cogitando. Verum, quia innumerabilium quafi negotiorum varietate diftrahimur, & humana natura non patitur, ut effentia noftri corporis totam fimul in diverfis locis exhibeat fe præfentem, illos *in partem apoftolicae folicitudinis* de latere noftro nonnunquam affumimus, quibus fore perfpicimus coelefti dono provifum, ut in annuis negotiis fciant, & poffint provide confulere & utili confilio providere. Attendentes itaque, quod perfonam tuam dominus fcientiarum magnitudine providentiæ munere circumfpectionis gratia infigniuit, humeris tuis fortitudinis robur adjiciens, ut ad laudem fui nominis onera grandia fupportantes, plenam quoque de tuis meritis fiduciam obtinentes, propter optatam illarum partium quietem, de fratrum noftrorum confilio illuc tanquam *pacis angelum* te duximus deftinandum, fraternitati tuae in eisdem provinciis vices noftras & plenæ legationis officium committentes, ut *evellas, deftruas, diffipes & difperdas, plantes & facias autoritate noftra quaecunque ad honorem Dei, profperum Statum partium earundem, ac reformationem pacis*

cis hujusmodi videris pertinere: *) concessa tibi autoritate similiter, contradictores & rebelles quoslibet per excommunicationis, suspensionis, vel amotionis, aut depositionis sententias, sive alias per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendi libera facultate, non obstantibus quibuslibet indulgentiis, &c. Nos enim sententias & poenas, quas propter hoc rite tuleris in rebelles, ratas habebimus, & faciemus autore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Datum &c.

Durandus in speculo. pag. 28. *editionis Basileensis anni* 1563

D.

König Karl der Kahle an den Pabst Hadrian II. von 871. **)

...Scripsimus vobis... quam inconvenientia pro Hincmaro quondam Laudunensi Episcopo ex nomine vestro nobis scripta fuerunt, quæ Nos à Vobis processisse non credebamus...; sed spe vana frustratis aliter nobis,

 bis,

*) Wozu sind denn die Bischöfe von Christo gesezt?

**) Zu der 17ten Anmerk. — Ich denke durch diesen Auszug manchen zu reizen das ganze Schreiben zu lesen. —

bis, quam ſperabamus evenit. In capite quippe litterarum... auditam laudabilem charitatis & ſapientiæ noſtræ magnitudinem vos prætuliſſe invenimus; & mox de comperto murmure & tumultuoſo clamore indebitæ reprehenſionis adverſus paternitatem veſtram nos denotatos reperimus; ſicque auditam noſtram ſapientiam collaudaſtis, ut quaſi honeſtius & revera onuſtius nos *ſolitis contumeliis* afficere volueritis, quem non per *inſipientiam* ſed per *induſtriam* in murmuratione & clamore contra debitam charitatem delinquere demonſtrabatis, & quaſi ad ora vaſculi melle illiti, & de eodem fonte, quo & ante miſſæ litteræ iſtæ poſteriores nobis pernicioſum poculum propinaverunt, fatentes illa, quæ aliorum inſtinctu & non à vobis proceſſiſſe credebamus, veſtra fuiſſe. *)

Et hoc hortamentum, quod in litteris ex nomine veſtro nobis delatis invenimus, ſcilicet, *ut omnia, quæ à ſede apoſtolica nobis veniunt, humili ſemper debeamus intentione recipere*, non ſolum evangelicæ veritati, ſed etiam decretis ſanctorum invenitur adverſum, in quorum decretis legimus, eum abſolvi non poſſe, qui in ſe ipſum dixerit mortis cauſam.

Scriptum eſt etiam in præfatis litteris nobis ex Nomine veſtro directis de Hincmaro hoc modo: „Volumus & auctoritate apoſtolica jube-

*) Hofentlich iſt dies nicht auch der Fall mit den Damiatiſchen Schleichebriefen. —

jubemus, ipsum Hincmarum Laudunensem Episcopum vestra fretum potentia ad limina sanctorum, nostramque venire clementiam... & tunc in præsentia nostra & totius sedis romanæ synodali collegio causa illius prudenti ventilata examine ac diligenter inquisita secundum Deum & sacrorum canonum constitutiones spiritu Dei prolatas *) sine protelatione aliqua finietur." Quæ relegentes, *licet contra morem decessorum ac prædecessorum vestrorum hoc dictum invenerimus*, id est, umbrosum seculi typhum inducere in ecclesiam suam, quæ lucem simplicitatis & humilitatis diem domini videre desiderantibus præfert; tamen de voluntate non dubitavimus, quia humano animo facile potest subripi, quod ex deliberatione conveniat immutari. Sed valde mirati sumus, ubi hoc dictator epistolæ nobis.. delatæ scriptum invenerit, esse apostolica auctoritate præcipiendum, ut Rex corrector iniquorum & districtor reorum ac secundum leges ecclesiasticas atque mundanas ultor criminum, reum *legaliter & regulariter pro excessibus suis damnatum*... romam dirigat.

Quis igitur hanc invertam legem infernus evomuit? quis Tartarus de suis abditis & tenebrosis cuniculis eructavit, contra quam litteris sacris ostensa nobis est via, quam se-

*) Die Isidorischen Lügen vom Geiste Gottes eingegeben!

quamur, apposita forma, cui imprimimur.. Ait enim sanctum Aphricanum concilium: „& illud petendum, quin apud terræ principes statuere dignentur, ut signis cujuslibet „honoris clericus judicio episcoporum quocunque crimine fuerit damnatus, *non liceat* „*eum sive ab ecclesiis, quibus præfuit, sive à* „*quolibet homine defensari.*"

Quia secundum Pontificale ministerium vestrum Regio ministerio nostro monita vestræ Paternitatis obedientes ac libenter cupimus obaudire, patimini nos ea servare, quæ prædecessores vestri ac nostri de hujusmodi unde agitur constituerunt; & roborantes servando quæ gesta sunt, rata doceamus esse, quæ gerimus. Nam quomodo leges principum rite vocabuntur æternæ, si transeuntibus principibus una cum eis constitutio legis transibit? Huc accedit, quod si hæc eveniat sententiarum varietas ad ipsam sacrosanctam religionem credimus pertinere, cujus omnis potestas infringitur, nisi universa, quæ à domini sacerdotibus semel statuuntur, perpetua sint... quanta enim vicariis beati Petri apostoli judicabitur esse reverentia, si quæ in sacerdotio præcipiunt, eisdem transeuntibus dissolvantur?

Et cum ita sacræ leges tam ecclesiasticæ quam mundanæ de damnato episcopali & synodali concilio decernant, non est nostri regii ministerii reum & sacrorum canonum judicio

dicio condemnatum atque apostolicæ sedis definitione, sicut in gestis synodi invenire potestis anathematizatum nostra potentia fretum quoquam dirrigere, cum apertissimè sacri Canones definiant... *qualiter & pro quibus & à quibus debeat Episcopus judicari;* & post judicium quid & qualiter & per quos sit inde apostolicæ sedis agendum; a quibus definitionibus nulli est licitum deviare.

Quocirca... nolite permittere nobis scribi ex vestræ auctoritatis nomine, quæ in legibus sacris Dei sapientiae conditis & in sanctis regulis ejusdem spiritu promulgatis non continentur, dicente item propheta, id est sacerdoti precipiente: *audiens nuntiabis eis ex me, ex me* inquit, non *ex te*....

Scitis & scimus totum esse irritum quidquid à sacrarum legum sanctorumque Canonum fuerit constitutione diversum. „Dicitur, *in*„*quit sanctus Leo*, à Domino beatissimo Pe„tro: Tibi dabo claves regni coelorum, & „quæcunque solveris super terram, erant so„luta & in coelis. Transivit quidem etiam in „alios apostolos jus istius potestatis, & ad „omnes ecclesiæ principes decreti hujus consti„tutio commeavit, sed non frustra uni com„mendatur, *quod omnibus intimatur;* Petro „enim ideo hoc singulariter creditur, quia „cunctis ecclesiæ rectoribus Petri fama præ„ponitur, manet ergo Petri privilegium, „ubicunque ex ipsius æquitate fertur judi„cium.“

„cium." Qua ſententia conſtat, *quia non manet Petri privilegium, ubi ex ipſius æquitate non fertur judicium...*

Tandem quia vos non legiſſe vel audiviſſe collegimus ex litteris... nobis delatis, quæ antea .. Paternitati veſtræ direximus *) iterato ſcribimus ea, quæ tunc ſcripſeramus deprecantes vos in omnipotentis Dei honore & ſanctorum apoſtolorum veneratione, ut tales inhonorationis noſtræ epiſtolas, taliaque mandata ſicut hactenus ex nomine veſtro ſuſcepimus, **) nobis & regni noſtri Epiſcopis ac primoribus de cetero non mandetis, & non compellatis nos mandata & epiſtolas veſtras inhonorandas contemnere & *Miſſos veſtros dehonorare* ***) Quod ex apoſtolicæ ſedis nomine ſecundum ſacrarum ſcripturarum tramitem prædicationemque majorum & orthodoxorum decreta ſcribitur, ſequendum & tenendum non ignoramus, & quod ſecus à quo-

*) Scheint ſo Stylus Kuriä zu ſeyn. So hat man auch in Rom von den dahin geſchickten hundert Beſchwerden der deutſchen Nazion lange keine Notiz nehmen wollen.

**) Das war doch alles noch eine Kleinigkeit gegen die Meutebriefe des Hrn. Erzb. von Damiate.

***) Wer läſt ſich aber auch in ſeinem eigenen Hauſe von einem Fremdlinge inſultiren, ohne ihn zu bitten — — draus zu bleiben? —

quoquam fuerit *compilatum sive confictum* non solum respuendum sed & redarguendum esse cognoscimus. *)

Goldasti Constitut. Imperii T. I. p. 200, *Lünig spicileg. eccles. T. I. pag.* 129.

E.

Auszug aus dem Bedenken des Reichs-Vice-Kanzlers Seldt an den Kaiser Ferdinand I. über die päbstliche Gewalt — von 1558.

. . . Es gedaucht mich, wenn päbstliche Heiligkeit alle Sachen eigentlich wahrgenommen . . . Ihre Heiligkeit hätten fürnehmlich nach jetziger Lauf Gelegenheit solchen Zanck wohl ersparen mögen . . .

Wenn ich als ein schlechter und einfältiger Jurist, wie ich's ungefährlich in meiner Professionbücher befinde, und für mich selber für ehr-

*) Das ächte Glaubensbekenntniß eines jeden Bischofs! und doch schlug der wilde Stamm der Isidorischen Hierarchie eben damals Wurzel! das der Bischöfe des 18ten Jahrhunderts kann ohnmöglich orthodoxer seyn; und sie solten im Vertrauen auf dasselbe unter dem wandelbaren Schatten dieses Baumes sicher ruhen?

ehrbar, billig und christlich erkenne, von der Sachen reden soll, so kann ich Eur Majestät bey meinen Pflichten, Ehren und christlichem Gewissen anders nicht rathen, denn was ungefährlich die alten rechtschaffenen Canones sobald nach der Auffahrt Christi von den lieben heiligen Vätern und zum Theil Martyrern zu schreiben empfangen, desgleichen auch die herrliche Constitutiones, so von E. M. hochlöbl. Vorfahrern den alten römischen Kaisern ... gemacht worden vermögen, daß E. M. erstlich als ein gehorsamer Sohn der h. christl. Kirche, und folgends als ein hochlöbl. röm. Kayser demselben allen getreulich und fleißig nachsetze, auch über und wider dasselbe weder die päbstl. Heiligkeit, noch sonst jemands so viel E. M. immer möglich beschweren und betrüben lasse. Hinwiderum aber was folgends und fürnemlich zu der Zeit, als die römische Kirche an zeitlichen Pracht und Herrlichkeit zu, und an christlicher Zucht und Ehrbarkeit abgenommen, für *Decretales*, *Clementinæ* und *Extravagantes* eingeschlichen, darinnen man öffentlich spüret, daß die Päbste in ihren eigenen Sachen selbst Parthey und Richter seyn wollen; desgleichen was unterweilen von den päbstlichen Schmeichlern... ihren Herrn den Päbsten für *Placebo* gesungen, und Fuchsschwänze verkauft haben; dieses alles so viel E. M. und dem H. Reich an deren *Præeminenz*, Ehren und Würden, Rechten und Gerechtigkeiten abbrüchig seyn mag, sollen sich E. M. mit meinem Rathe keines-

neswegs

neswegs bekümmern oder anfechten, sondern auf seinem Unwerth beruhen lassen.

Der Pabst giebt für, er als ein Nachkommer des h. Apostels Petri sey der rechte Vicarius und Statthalter Christi auf Erden; dem von Christo dem Herrn die Schlüssel des Hirtenamts und Regierung der ganzen christlichen Kirche befohlen... Das halt ich gleich wohl an ihm selbst wahr seyn, doch mit dieser Bescheidenheit, nemlich, daß die Macht und Gewalt solches Amts dem heiligen Petro nicht für sich selbst allein, sondern anstatt im Namen und von wegen der ganzen heiligen Kirchen gegeben sey; und also der Pabst im Grund davon zu reden, solchen Gewalt nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit der Kirchen, fürnemlich mit allen katholischen Bischöffen, Prälaten und Seelsorgern habe. (Diesen Hauptsatz beweiset Seldt fast so gut, wie Febronius, aus der Schrift und den Vätern; und äussert sich hernach mit der nämlichen Richtigkeit auch über die andern Theile des Primats; nur noch eins zur Probe:)

Wiewohlen Kayser Friderich Barbarossa vor Zeiten verbothen, daß keine Appellationes mehr aus Deutschland gen Rom gehen sollen, darinn Er ohne Zweifel den grossen Mißbrauch, so darunter geübet und daß Teutschland an Geld und Vermögen dardurch fast erseichert und dasselbe in den römischen Hof gestossen worden, angesehen, noch dennoch so fern man in diesem

Fall

Fall die gebührliche Maaß hielte, also daß allein die geistliche Sachen gen Rom gelangeten, und sonst den Weltlichen an ihrem gebührlichen Lauf keine Verhinderung zugefügt; so würde E. M. die päbstliche Heiligkeit auch wollen darbey bleiben lassen. *)

Lünig Europäische Staats-Consilia. P. I. S. 215.

F.

Eid jedes päbstlichen Legaten in Frankreich. **)

N. N. ad — Francorum Regem Christianissimum & universum illius regnum... Sedis apostolicae Legatus de Latere juro & promitto... per sacros ordines meos manibus ad pectus positis, Christianissimo Regi, me Legati munere non functurum nec facultatibus mihi à Sancta sede concessis usurum, nisi quando in regno ero & suæ Majestati Chri-

*) Seltsam ist es denn doch, daß der Mann, welcher so gut wuste was Augustin und Hieronymus von der Gewalt des Pabstes geschrieben haben, nicht wuste oder bedachte, was von den Appellazionen nach Rom das Konzilium von Basel verordnet, und sein eigenes Vaterland vor hundert Jahren adoptirt hatte. —

**) Zur 46ten Anmerkung.

Christianissimae placuerit, adeo, ut certior factus de illius Voluntate illi convenientes legati nomen & jus continuo sim depositurus, simulque omnium, quae gerentur a me legatione finita codicillos relicturum in manibus ejus, quem voluerit sua Christianissima Majestas *item leges & Statuta & consuetudines regni servaturum*, nec ullo modo auctoritati & jurisdictioni regiae, *juribus libertatibus & privilegiis ecclesiæ gallicanæ* & Vniversitatum derogaturum. In quorum testimonium has praesentes manu mea subscripsi....

Hericourt Loix eccles. de france E. 117.

Nachtrag:

Wer solte denken, daß nach Josephs II. so bestimmter Erklärung gegen aller Nunzien Judikatur, der in München wirklich Judikatur auszuüben wagen würde; und dennoch ist es nicht anderst.

In einer Ehescheidungssache war in secunda instantia von dem Mainzer Metropolitan-

litan-Gerichte gesprochen, *Fatale appellationis* längst verstrichen, und der Spruch Rechtskräftig geworden. Nun fiel es dem einen Theile ein an die Nunziatur in München zu appelliren, erhielt ohne weiters Compulsoriales, und sandt' sie ihrem Prokurator in Mainz zur Beförderung ein. Dieser schrieb zurück, daß er als ein eingesessener Unterthan der Briefträger des von seiner geist- und weltlichen Obrigkeit nicht anerkannten Nunzius ohnmöglich seyn könne. Auf diese Erklärung eines Privat-Mannes gab die Sacra Nunciatura in München folgendes Dekret:

„Attenta Negatione Extraditionis Acto-„rum Secundæ Instantiæ à Vbli. Consistorio „Moguntino facta *) constituitur terminus „quindecim dierum à die dati præsentis de-„creti intra quem extradantur acta primæ „instantiæ à Vbli. Consistorio Augustano **); „&

*) So wahr dies vermuthlich seyn würde, wenn die Inkompetenten Compulsoriales insinuirt worden wären; so falsch ist es als ein wirkliches Faktum.

**) Das wird von seinem hochwürdigsten Ordinarius

„& præsens Decretum parti adversæ com-
„municetur. In quorum fidem datum Mo-
„nachii ex Cancellaria S. Nunciaturæ apo-
„stol. die 10me Februarii 1787.

Theodorus Riefer, Cancellarius."

So ganz ohne Scheue trozt Herr Zoglio gleich bey seinem Eintritte in das Reich der Oberst Kirchen-Schuzherrlichen und Oberstrichterlichen Gewalt Josephs II; und er solte, säss' er einmal fest, auf die Diozesanrechte der deutschen Bischöfe mehr Rücksicht nehmen? Er, dessen ganze Existenz ein beständiges Spolium an dem Episkopate ist?

narius die Einwilligung wohl schwerlich darzu erhalten. Wie wird in diesem Falle das nächste Dekret wohl lauten? Nach der in dem gegenwärtigen beobachteten retrogradirenden Gerichtsordnung muß es eine Vorladung der Parthien nach München zur ersten Instanz seyn.

Druckfehler.

S. 12. Z. 14. diesen l. dieser.
— 17. — 18. jurisdictionibus l. jurisdictionis.
— 18. lin. ult. quomodo l. quando.
— 40. Z. 18. den l. der.
— 41. — 4. Primats l. Primas.
— 47. lin. ult. contineat l. continent.
— 90. Z. 5. prætulum l. præsulum.
— — — 6. debeat l. debent.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kolborn, Karl Joseph Hieronymus, 1744-1816

Deutsche Noten zu einer Römischen Apologie der Nunziaturen in Deutschland

Frankfurt ; Leipzig 1787

J.can.p. 909 m-2,1/4#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546678-3
VD18 14521296-001